Werk

Titel: Kleinere Mittheilungen

Ort: Leipzig

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0006|LOG_0056

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kleinere Mittheilungen.

Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882.

Der Wortlaut dieses vielbesprochenen, an die entsprechende hannoversche Landgüterordnung sich anschließenden Gesetzes lautet nach der preuß. Gesetzessammlung vom Jahre 1882 S. 255 ff. folgendermaßen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg a. d. Ruhr und Mülheim a. d. Ruhr wie folgt:

§. 1. Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung.

In der Rolle kann jede in der Provinz Westfalen oder in einem der Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr belegene Besitzung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt und bei dem Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens fünfundsiebenzig Mark angesetzt ist.

§. 2. Zur Eintragung des Landgutes in der Landgüterrolle ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in der Rolle einzutragen ist.

§ 3. In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

Das Landgut besteht aus denjenigen Grundstücken, welche auf dem Rollenblatte eingetragen sind. Dieselben müssen nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs oder nach dem Grundsteuerkataster bezeichnet werden.

Auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuchs ist die Nummer des Rollenblattes kostenfrei zu vermerken.

§. 4. Ein Landgut soll in der Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§ 5. Die Eintragung und die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag Derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können.

§. 6. Die Anträge auf Eintragung und auf Löschung in der Rolle werden bei dem Amtsgerichte, unter Anwendung der §§. 32 bis 34 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Antragsteller mitzutheilen, daß die Eintragung und die Löschung erfolgt sei.

§. 7. Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam, sofern derselbe Eigenthümer des ganzen Landgutes oder eines den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 entsprechenden Theiles desselben ist.

§ 8. Bei Grundstückserwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Zuschreibung in dem Grundbuche die Zuschreibung auch in der Rolle zu bewirken, wenn der Erwerber seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Bei Veräußerungen eines Theiles von einem in der Rolle eingetragenen Landgute ist gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche auch die Löschung des veräußerten Theiles in der Rolle zu bewirken, wenn bei demselben die Voraussetzungen des §. 1 Absatz 2 nicht zutreffen.

In den Fällen dieses Paragraphen erfolgen die Zuschreibungen und Löschungen in der Rolle von Amtswegen und kostenfrei.

§. 9. Die Einsicht der Rolle ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Amtsgerichts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht der Rolle erfolgt kostenfrei.

§. 10. Haben Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, so finden hinsichtlich der Uebernahme der zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Landgüter die in den §§. 11 bis 22 enthaltenen Bestimmmungen Anwendung.

§. 11. Bei der Auseinandersetzung und bei der Schichtung kann der überlebende Ehegatte, sofern ihm nach den bestehenden Vorschriften die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen übernehmen.

Ist das Landgut während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft auf Antrag des überlebenden Ehegatten in der Rolle eingetragen, so findet zu dessen Gunsten die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 12. Sofern nach den bestehenden Vorschriften den Kindern die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, kann eines derselben die Uebernahme des Landguts für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen beanspruchen. Dasselbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung oder bei der Schichtung das Landgut nicht übernimmt, oder nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten nur unter den Kindern eine Auseinandersetzung erfolgt.

§. 13. Die Befugniß der Kinder zur Uebernahme des Landgutes wird nach folgenden Grundsätzen geregelt.

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Kinder, welche zur Zeit des Erbanfalls für geisteskrank oder für Verschwender erklärt sind, stehen bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung, Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, für immer den übrigen Miterben nach.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

§. 14. Für Landgüter in den Bezirken der Landgerichte Bielefeld und Paderborn, sowie der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren kann mittels Eintragung in der Landgüterrolle bestimmt werden, daß der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht.

§. 15. Wird ein Ehegatte von Geschwistern oder deren Abkömmlingen beerbt, so ist eines derselben, falls der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung das Landgut nicht übernimmt, befugt, das letztere für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Geschwister oder deren Abkömmlinge mit Verwandten in aufsteigender Linie gemeinschaftlich erben.

Die §§. 13 und 14 finden entsprechende Anwendung. Das Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten bleibt unberührt.

§. 16. Sind mehrere Landgüter vorhanden, so finden die §§. 11 bis 15 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte kann die sämmtlichen Landgüter übernehmen.

Steht die Befugniß zur Uebernahme den Kindern oder den Geschwistern, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu, so kann der nach den §§. 12 bis 15 Berechtigte die sämmtlichen Landgüter übernehmen, wenn die Bewirthschaftung von einem derselben aus erfolgt. Anderenfalls kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach den §§ 13 und 14 ein Landgut übernehmen.

§. 17. Die Feststellung der Taxe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Der zwanzigfache Betrag
   a) des beim Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrags der Liegenschaften,
   b) des bei Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind,

   wird als Werth des Landgutes angenommen.
2. Nicht besonders geschätzt werden und bleiben außer Berechnung:
   a) die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmten, sowie die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude;
   b) Bäume und Holzungen, letztere mit Ausnahme des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;
   c) das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 und folgende, §§. 75 und folgende, Titel 2 Theil I des Allgemeinen Landrechts).
3. Nach allgemeinen Regeln werden besonders abgeschätzt und dem Gutswerthe hinzugerechnet:
   a) der zwanzigfache Betrag des jährlichen Nutzungswerthes der zum Landgute gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten;
   b) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;
   c) der Werth der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Anlagen.

§. 18. Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über die Feststellung der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen, über die Gewährung des Unterhaltes auf dem Landgute (§. 19). Bei der Entscheidung über diese Streitigkeiten sind, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, andererseits das Bedürfniß der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Die Schiedsrichter müssen mit einer zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmten Besitzung, welche mindestens den im §. 1 angegebenen Reinertrag hat, in dem Regierungsbezirke, in welchem das Nachlaßgut liegt, angesessen sein.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 19. In den Fällen des §. 12 können die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen.

Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindungen oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden.

Der Anspruch auf die Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

§. 20. Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Abfindungen, beziehungsweise der Anspruch auf Unterhalt (§ 19) durch Eintragung im Grundbuche sichergestellt werden.

§. 21. Diejenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, sind berechtigt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§. 11 bis 20 auszuschließen oder unter den bei der Schichtung oder Auseinandersetzung Betheiligten diejenige Person zu bestimmen, welche zur Uebernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter befugt sein soll.

In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichttheilsrechtes der Betheiligten bestimmt werden, daß die Bevorzugung des Gutsübernehmers in einer anderen, als in den §§. 11 bis 20 bezeichneten Weise stattfinden, zu welchem Betrage der Werth des Landgutes bei der Schichtung oder Auseinandersetzung angerechnet werden, in welchen Fristen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll.

Kann eine letztwillige Verfügung über das Landgut nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden, so genügt es, daß die Urkunde von einem der Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden Eheleuten unterschrieben wird.

Während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte zu seinen Gunsten die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verfügungen nicht treffen.

§. 22. Behufs Ermittelung des Pflichttheiles der Betheiligten, welche das Landgut nicht übernehmen, erfolgt in allen Fällen die Abschätzung des letzteren nach Maßgabe der §§. 17 und 18.

Dasselbe gilt bei Ermittelung des Antheils der Kinder in den Fällen des §. 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 (Gesetz-Samml. S. 165).

§. 23. Wird der Eigenthümer eines Landgutes, welcher nicht in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, von mehreren Personen beerbt, so steht einem miterbenden Abkömmlinge oder in Ermangelung eines solchen einem der miterbenden Geschwister oder Abkömmlinge derselben die Befugniß zu, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn der Eigenthümer zwar in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, das Landgut aber von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Die §§. 13 bis 15, §. 16 Absätze 1 und 3, §§. 17 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Die nach den §§. 570, 571, 581 und 582 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts den überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

§. 24. Für jede Eintragung und für jede Löschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung, wird außer in den Fällen des §. 8 eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Schichtungen, Auseinandersetzungen und Erbtheilungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§. 25. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung, wenn

1. die bei der Auseinandersetzung, Schichtung oder Erbtheilung betheiligten Personen nicht allein Eigenthümer des Landgutes sind;
2. das Landgut in den Fällen der Auseinandersetzung beziehungsweise Schichtung (§§, 11, 12, 15) zur Zeit des Todes des betreffenden Ehegatten, beziehungsweise zur Zeit der Schichtung und in den Fällen der Erbtheilung (§. 23) zur Zeit des Todes des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landgutes in der Rolle stattgefunden haben, nach §. 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre.

§. 26. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Die hannöversche Amtsverfassung und die Einführung der Kreisordnung in der Provinz Hannover.

Die Lokalverwaltung ist bekanntlich in Hannover noch wesentlich anders organisirt als in den altpreußischen Provinzen. Während in diesen der Landrath an der Spitze großer Kreise steht und unter sich seit der Kreisordnung vom 17. Dezember 1872 den Amtsvorsteher und die Amtsbezirke für die Polizeiverwaltung hat, und diese Stellen als unbesoldete Ehrenämter gedacht sind, stehen in Hannover an der Spitze der kleinen Aemter Amtshauptleute als reine besoldete, berufsmäßige Staatsbeamte, welche nicht nur die Polizei, sondern in der Hauptsache die wesentlichen Funktionen der preußischen Landräthe ausüben (revidirte hannov. Amtsordnung vom 10. Mai 1859). Der Schwerpunkt, sagt Ernst Meier, Verwaltungsrecht in v. Holtzendorffs Encyklopädie I. (4. Aufl.) S. 1123, liegt dort nicht in den Kreisen, sondern in den Amtsbezirken. Die Kreishauptmänner, welche den preußischen Landrath ersetzen, bilden keine Instanz über den Amtshauptsmännern. Die Kreise, welche über den Aemtern stehen, sind zwar keineswegs blos als Kommunalbezirke, sondern auch als Verwaltungsbezirke gebildet, indessen sind nur bestimmte einzelne Geschäfte, namentlich solche, die sich auf die Militär- und Heeresverfassung beziehen, auf den Kreis übertragen. Und bis das Bedürfniß sich herausstellt, an die Spitze eines Kreises einen besonderen Beamten zu stellen, wird mit Wahrnehmung der fraglichen Geschäfte einer der Amtshauptleute, der während des Auftrags den Titel Kreishauptmann führt, beauftragt.

Dieser ganze Zustand, so sehr er von Hannoveranern gebilligt und vertheidigt wird, ist kein dauernd haltbarer. Eine gewisse Assimilirung der hannoverischen an die preußischen Einrichtungen ist nöthig. Und ein Versuch dazu liegt vor in der hannoverischen Kreisordnung, die nach Vorberathungen mit den Provinzialbehörden dem preußischen Landtage in der letzten Session vorgelegt war, ohne zu einer Verabschiedung zu führen.

Wir wollen, um über diese wichtige Materie zu orientiren, die Besprechung mittheilen, welche der Gegenstand in der deutschen Gemeindezeitung vom 12. April 1882 (Nr. 16, Jahrg. XXI, von Dr. Stolp) unter dem Titel „Die präjudizielle Bedeutung der Hannoverschen Kreisordnung für die übrigen preußischen Provinzen" gefunden hat, ohne uns mit der starken Abneigung des Verfassers gegen die Amtsvorsteher der östlichen Provinzen zu identifiziren:

Die Hannoversche Kreisordnung ist von uns stets als vorbedeutungsvoll für die Gestaltung der übrigen preußischen Kreisverfassungen erachtet worden, und in der für dieselbe im Abgeordnetenhause eingesetzten Kommission hat nunmehr auch unsere Ansicht gleichfalls Ausdruck gefunden.

Während wir freilich die Hannoversche Kreisordnung als Präjudiz willkommen heißen, betrachtet man sie vom angeblich „liberalen" Standpunkte aus vielfach mit Mißtrauen, und zwar wesentlich nur deshalb, weil sie das nirgend bisher, auch nicht in Preußen (Westfalen), bewährte Institut der Ehren-Amtsvorsteher und „Aemter" mit den Landräthen und Kreisen und umgekehrt letztere mit den ersteren identifizirt.

Die Hannoverschen Kreise sind daher mit Recht auch durchschnittlich nur halb so groß wie die altpreußischen Kreise gebildet und werden dadurch nicht nur zu einem wirklichen und wirksamen „Kommunalverbande", sondern auch zu einer richtigen und zweckmäßigen Staatsinstitution als solcher werden, was beides leider bei den bisherigen viel zu umfangreichen altpreußischen Kreisen weder der Fall ist, noch es sein kann.

Die Hannoversche Kreisordnung beseitigt aber auch die Veranlassungen zu den leidigen Konflikten, welche die Kreisordnungen der übrigen Provinzen dadurch fortgesetzt hervorrufen, daß sie die Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden, und namentlich der Städte innerhalb der Landkreise, ungebührlich beeinträchtigen und unter Vormundschaft des Landraths stellen. Die Hannoversche Kreisordnung, indem sie den Landrath zum obersten Orts-Polizei-Verwalter aller Gemeinden des Kreises macht, nöthigt dadurch gewissermaßen zur möglichsten Einschränkung und „Dezentralisation" dieser Orts-Polizei-

Verwaltung und muß den Städten und Landgemeinden in Folge dessen von selbst eine größere Summe von Eigenbefugnissen zugestehen, während unter den altpreußischen Kreisverfassungen mangelhaftes oder überflüssiges, unzulängliches oder ungehörig bevormundendes Eingreifen und Zusammenfassen fast überall und stets Platz greifen und Platz greifen müssen.

Wegen der von uns erwünschten und in keiner Weise gefürchteten, wie jedenfalls für die Zukunft eintretenden präjudiziellen Bedeutung der Hannoverschen Kreisordnung theilen wir noch diejenigen Abschnitte aus dem Berichte der vorberathenden Kommission des Abgeordnetenhauses mit, welche die Stellung der Amtsvorsteher und Landräthe betreffen und für uns daher hier vorzugsweise in Frage kommen.

In der Einleitung des Kommissionsberichts heißt es bei der Erörterung des Instituts der Amtsvorsteher:

„Ein Theil der Kommission betrachtete die Ausübung der örtlichen Polizei-Verwaltung auf dem Lande als ehrenamtliche Funktion durch Amtsvorsteher für einen so wesentlichen Bestandtheil der Selbstverwaltung, daß ohne sie der Gesetzentwurf ihm unannehmbar erschien. Die lokale Einwirkung der Ortspolizei – wurde ausgeführt – gehe ohne Amtsvorsteher gänzlich verloren, dem Landrathe mache der zu große Umfang der Kreise – selbst noch in der durch den Entwurf nur angenommenen Ausdehnung — eine solche unmöglich. Durch Uebertragung der vielfach kleinlichen Geschäfte der Ortspolizei auf den Landrath erlange dieser eine wesentlich andere Stellung als in den Provinzen des Geltungsbereichs der Kreisordnung von 1872/80; es erschüttere dies die wünschenswerthe Uniformität der Staatsbeamten, der Geschäftskreis und damit die Bedeutung des Kreisausschusses werde durch Funktionirung des Landraths als Ortspolizeiverwalters in unzulässiger Weise eingeschränkt, denn alle Klagen gegen ortspolizeiliche Verfügungen, sowie die Entscheidung in gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten ressortirten alsdann nothwendiger Weise, mit Uebergehung der Kreisinstanz, vor dem Bezirksverwaltungsgerichte. Unter Beibehalt der Polizeiverwaltung durch Staatsbeamte, insbesondere den Landrath, sei deshalb eine Uebertragung der altländischen Kreisordnung auf die Provinz Hannover nicht nöthig, sie verursache durch Bildung zahlreicher kleiner Kreise dem Staate unverhältnißmäßig große Kosten, und müsse endlich auch als präjudizirlich für die übrigen neuen und die westlichen Landestheile bekämpft werden. Die in Hannover allerdings vorhandene Abneigung gegen die Einrichtung der Amtsvorsteher rühre theils aus falschen Vorstellungen von dieser Institution, theils davon her, daß man auf die Erhaltung kleiner Verwaltungsbezirke das überwiegendste Gewicht lege. Deshalb habe auch wohl der gehörte Provinziallandtag dem die Amtsvorsteher ausschließenden Regierungsentwurfe zugestimmt, uud die Darstellung darin unwidersprochen gelassen, es gäbe nicht ausreichend befähigte Persönlichkeiten für dies Amt in der Provinz. Solche seien wohl vorhanden neben den größeren Grundbesitzern und Gemeindevorstehern, namentlich in pensionirten Beamten und Offizieren, auch Bürgermeistern.

„Von anderer Seite hielt man dem entgegen: Zur Einschiebung des Instituts der Amtsvorsteher zwischen Gemeinde und Kreis liege weder ein historischer noch ein sachlicher Grund vor. Die Bevölkerung Hannovers sei — abweichend von den alten Provinzen — seit langer Zeit an die Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch landesherrliche Beamte mit deren Konsequenzen für die Beschwerdeinstanz gewöhnt, und wünsche überwiegend keine Aenderung in diesem Verhältnisse. Die vollkommener als anderswo ausgebildete Landgemeindeverfassung Hannovers lasse die Funktion des Amtsvorstehers auch in der That entbehrlich erscheinen, der Landrath werde in Kreisen von der vorgeschlagenen, vielleicht hier und dort noch zu vermindernden Größe den Anforderungen der örtlichen Polizeiverwaltung zu entsprechen vermögen, zumal es wohl ausführbar erscheine, die polizeilichen Befugnisse des Gemeindevorstehers nach verschiedenen Richtungen hin noch auszudehnen, und dem Kreisausschusse verbleibe, insbesondere auf kommunalem Gebiete, ein ausreichender Geschäftskreis. Entscheidend aber sei, daß — wie aus dem Gutachten des Provinziallandtages überzeugend erhelle — nicht überall in der Provinz Material für ehrenamtliche Amtsvorsteher genügend sich vorfände. Der große Grundbesitz, der durch Bildung, Eigenthum und Interesse an

öffentlichen Dingen vorzugsweise zu dem Amte berufen erscheine, sei nicht ausreichend vorhanden, die Gemeindevorsteher entbehrten vielfach der Erfordernisse für das Amt an praktischem Blicke, Leichtigkeit des Verkehrs und Autorität inter pares, man würde voraussichtlich überwiegend zu dem unliebsamen Aushilfemittel der Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher schreiten müssen. Die Rücksicht auf den Kostenpunkt in Folge Bildung größerer oder kleinerer Kreise könne diesen Erwägungen gegenüber nicht entscheidend sein.

„Seitens der Staatsregierung wurde, im Anschlusse an die Motive der Vorlage, noch hervorgehoben: die Ausübung der örtlichen Polizeiverwaltung auf dem Lande durch einen unmittelbaren Staatsbeamten sei ein Korrelat der Kreisbildung. Mit Rücksicht hierauf seien für die Hannoverschen Kreise durchschnittlich 28 000 Einwohner in Aussicht genommen, während die Durchschnittszahl in den alten Provinzen 55 000 betrage; ohne jene Voraussetzung würde keine Veranlassung vorliegen, von letzterer Zahl für Hannover abzuweichen. Mit der getroffenen Anordnung für diese Provinz sei ein Präjudiz für andere Landestheile, namentlich Rheinland und Westfalen, nicht beabsichtigt, es solle vielmehr überall das lokale Bedürfniß für die zu gebenden Institutionen maßgebend bleiben. Wo das Material vorhanden, gebe es nach unserem Kulturzustande keine bessere Polizeiverwaltung als die durch Amtsvorsteher. Das thatsächliche Vorhandensein solchen Materials aber werde von allen durch Amtsstellung und sachkundiges Urtheil berufenen Personen ohne Ausnahme für die Provinz Hannover verneint. — Was die Zuständigkeiten des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung betreffe, so trete in Beziehung auf Beschlußsachen eine Aenderung in Folge Verwaltung der Ortspolizei durch den Landrath überhaupt nicht ein, da im Verwaltungswege auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 zu bestimmen sein werde, daß der Gemeindevorsteher rücksichtlich der Anhörung über die Konzessionsgesuche zum Betriebe der Schank- und Gastwirthschaft wie des Kleinhandels mit Getränken die Funktionen der Ortspolizei-Behörde auszuüben habe. Bezüglich der Stellung des Kreisausschusses als Verwaltungsgericht ergebe sich eine Verschiebung des Klageforums aus der Stellung des Landraths als Ortspolizeibehörde:

„1. hinsichtlich der wegepolizeilichen Anordnungen über Unterhaltung bestehender Gemeindewege, 2. hinsichtlich der wasserpolizeilichen Anordnungen zur Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehentlich wegen Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten, 3. hinsichtlich der ortspolizeilichen Verfügungen, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagt, oder nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung verboten werde, 4. hinsichtlich der auf die Errichtung von Feuerstellen in der Umgebung einer Waldung bezüglichen Bescheide, 5. hinsichtlich der ortspolizeilichen Bescheide über die Ansprüche auf Ersatzgeld oder über Pfändungen bei Weidefrevel.

„In allen übrigen Angelegenheiten würden die Zuständigkeiten des Kreisausschusses als Verwaltungsgericht durch die Stellung des Landraths als Ortspolizeibehörde nicht berührt. Insbesondere blieben diese Zuständigkeiten unberührt:

„1. in Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, 2. in Armensachen, 3. in Schul- und 4. in Einquartierungsangelegenheiten, 5. in Sachen, betreffend die Anlegung, Aufhebung oder Beschränkung des Gebrauchs von Gemeindewegen, 6. hinsichtlich der Zulassung neuer oder der Veränderung bezüglich Wegräumung bestehender Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie hinsichtlich der Setzung eines Stauziels, 7. betreffs der Klage gegen Androhung von Zwangsmitteln Seitens des Vorstandes einer öffentlichen Wassergenossenschaft, 8. in Angelegenheiten der Fischereipolizei, 9. der Jagd-, sowie 10. der Gewerbepolizei, wenn im Verwaltungswege auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 allgemein werde bestimmt worden sein, daß hinsichtlich der Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 der Gewerbeordnung gedachten Gewerbe, sowie hinsichtlich der Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie des Getränkekleinhandels in den Landgemeinden und Gutsbezirken, der Gemeindevorstand beziehungsweise der Gutsvorsteher als Ortspolizeibehörden zu fungiren haben, 11. in Angelegenheiten des Feuerlösch-

wesens, und 12. in Sachen, hinsichtlich welcher der Kreisausschuß als Waldschutzgericht entscheidet.

„Hieraus ergebe sich ein reicher Schatz von Zuständigkeiten für den Kreisausschuß und nur ein äußerst geringes Minus gegen die Kompetenzen desselben in den östlichen Provinzen.

„Hierauf verneinte die Kommission die Frage, ob in die Kreisordnung für Hannover das Institut der Amtsvorsteher aufgenommen werden solle, mit 11 gegen 6 Stimmen und blieb in zweiter Lesung mit 11 gegen 8 Stimmen bei diesem Beschlusse stehen."

Sodann aber heißt es bei den Verhandlungen über die §§ 23 bis 25 des Gesetzentwurfs, welche die amtliche Stellung des Landraths, seine Rechte und Pflichten, insbesondere auch den Städten gegenüber betreffen, in dem Kommissionsbericht:

„Bei einer Erörterung der Frage, ob und welche Erschwernisse das Nichtvorhandensein der Amtsvorsteher als Ortspolizei auf dem Lande für die Bevölkerung bei Wahrnehmung ihrer Interessen zur Folge habe, wurde der Wegfall der untersten lokalen Instanz im Kreisausschusse auf dem wichtigen Gebiete der Klage gegen polizeiliche Verfügungen hervorgehoben, denn gegen den Landrath als Ortspolizeiverwalter müsse beim Bezirksverwaltungsgerichte geklagt werden, dessen Sitz weit abliege und wo ein Anwalt unter Umständen genommen werden müsse. Die Staatsregierung erkannte an sich diese Nöthigung als unliebsam an, machte aber geltend, daß der Umstand keine Aenderung gegen den jetzigen Zustand in Hannover hervorbringe, wonach die Remedur gegen Verfügungen der örtlichen Polizei auch, unter Uebergehung der Kreisinstanz, bei der Landdrostei nachgesucht werden müsse, und daß in Hannover die Regierungsbezirke sehr viel kleiner als in den andern Provinzen gebildet, die Entfernungen von den Verwaltungs-Gerichten also naturgemäß geringere seien.

„In dem Bestreben, die dargelegte Beschwerniß auf das thunlichst geringste Maaß zurückzuführen, erkannte man ein erwünschtes Auskunftsmittel in der Uebertragung erweiterter ortspolizeilicher Befugnisse auf die Gemeindevorstände — was die Anhänger des Systems der Amtsvorsteher als Wiedereinführung dieser unter anderen Namen bezeichneten[1]). Schon der Provinzial-Landtag hat in seinem Gutachten über den Kreisordnungsentwurf dies zur Erwägung gestellt. Von verschiedenen Seiten in der Kommission wünschte man eine generelle gesetzliche Regulirung dieser Frage, mindestens insoweit, daß das Minimum der auf die Gemeindevorsteher zu übertragenden Funktionen festgestellt werde, weil es nicht der Willkür der Regierung überlassen bleiben könne, ob und inwieweit sie in den einzelnen Gemeinden eine derartige Uebertragung eintreten lassen wolle, und zwar, wenn nicht in der vorliegenden Kreisordnung, doch durch das später für Hannover in Geltung zu bringende Zuständigkeitsgesetz. Der Herr Minister des Innern vermochte einer gesetzlichen Regulirung der fraglichen Angelegenheit keine praktische Bedeutung beizumessen. Bei der großen Verschiedenheit in dem Bildungsgrade beziehentlich der Leistungsfähigkeit der hannoverschen Gemeindevorsteher werde sich schwer eine gesetzliche Formel finden lassen, um den Rahmen der zu übertragenden Geschäfte genau zu bezeichnen, es sei denn, daß dies nur ganz allgemein und in elementaren Dingen geschehe, wie zum Beispiel in der Ausfertigung von Legitimationspapieren, Attesten u. s. w. Der noch in Kraft bestehende und in Kraft bleibende § 2 der Verordnung vom 20. September 1867 gestatte, in großen Gemeinden, und dort, wo vorzügliche Gemeindevorsteher an der Spitze ständen, von der Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an solche umfassenderen Gebrauch zu machen.

„Von einem Hannöverschen Mitgliede wurde anerkannt, daß die Verschiedenheit in den Gemeinden allerdings sehr groß sei, wie ja zu den Landgemeinden auch kleine Städte gehörten, in denen man mit der Uebertragung ortspolizeilicher Verwaltung sehr weit gehen könne.

---

1) Diese „Wiedereinführung der Amtsvorsteher" oder vielmehr richtiger diese wirklich größere „lokale Einwirkung der Ortspolizei" kann auch nur erwünscht sein!
Die Redaktion der Gemeindezeitung.

„Praktischen Ausgang fand diese Frage erst durch Annahme der Resolution: daß Seitens der Königlichen Staatsregierung von der Befugniß, welche durch die Königliche Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Provinzen vom 20. September 1867 dem Minister des Innern beigelegt ist dahin, in den Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen Staatsbeamten geführt wird, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen, in der Provinz Hannover ein möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht werden möge, unbeschadet übrigens einer späteren gesetzlichen Erweiterung der ortspolizeilichen Befugnisse der Gemeindevorsteher.

„Zu § 25 der Kreisordnung, welcher lautet:

„§ 25. In den Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, behält es bei den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sein Bewenden.

Diese Vorschriften finden jedoch in den Städten Wunstorf, Eldagsen, Neustadt a. R., Münder, Pattensen, Bodenwerder, Moringen, Burgdorf, Gifhorn, Winsen a. d. L., Lüchow, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrück, Melle und Esens, sowie in den Gemeinden, welche, nachdem dies Gesetz in Kraft getreten sein wird, zur städtischen Verfassung übergehen, fortan mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsicht über die Polizeiverwaltung und die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung dem Landrathe zustehen. Zur Mitwirkung bei der letzteren sind die Magistrate gleich den Gemeindevorstehern verpflichtet."

„gab die Staatsregierung noch die Auskunft, daß der Unterschied zwischen den im ersten und zweiten Absatze des § 25 aufgeführten Städten, welche hinsichtlich der Verwaltung der Polizei und der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung nach Maßgabe der Hannoverschen Städteordnung Selbstständigkeit bewahren oder in dieser Beziehung unter die Aufsicht des Landraths treten sollen, sich aus der historischen Entwickelung der genannten Städte, die immer Polizei- und Landesangelegenheiten selbstständig behandelt hätten, rechtfertige. Im Allgemeinen mache eine Einwohnerzahl von 4000 die Grenze zwischen den beiden Kategorien aus, nur Buxtehude und Bremerhafen seien aus inneren Gründen trotz geringerer Volkszahl zur ersten Klasse gerechnet."

Wir wünschen und hoffen, daß man in allen übrigen preußischen Provinzen die neue Kreisordnung von Hannover als willkommenes und möglichst schnell zur Verwirklichung führendes „Präjudiz" stets im Auge behalte.

Der Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiums für 1871—1880,

welcher soeben in der Möser'schen Hofbuchhandlung, 568 Seiten 4°, erschienen und von dem Berliner Polizeirath Caspar bearbeitet ist enthält so viel volkswirthschaftlich Interessantes, daß wir aus seinem reichen Inhalt Einiges — nach den Auszügen des Reichsanzeigers hier mittheilen wollen.

In seinem allgemeinen Theile enthält der Bericht eine Darstellung der Größe und Bedeutung Berlins, der wir folgende Daten entnehmen: „Die Stadt Berlin hat in den letzten 4 Jahrzehnten sich in einer Weise vergrößert, wie man dieses nur in überseeischen Städten erlebt hat, die in Folge einer plötzlichen Entdeckung durch eine fieberhafte Geschäftsentwickelung binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit aus unbedeutenden Anfängen sich zu Mittelpunkten des Verkehrs- und Geschäftslebens entwickelt haben, wie in den Goldregionen Amerikas und Australiens und in den Oeldistrikten Pennsylvaniens, denn Berlin, welches im Jahre 1680 nur 9800 Einw und 1780 erst 142 000 Einw. zählte, hatte 1880 schon über eine Million, es hat also innerhalb des ersteren Jahrhunderts sich 15fach und innerhalb der letzten 100 Jahre sich 8fach vergrößert. Im Jahre 1830 zählte Berlin 242 000 Einw., im Jahre 1860 493 000 Einw. und im Jahre 1875 967 000 Einw. Die Bevölkerung Berlins hatte sich demnach von 1830—1860, also etwa in 30 Jahren,

verdoppelt, und von 1860—1875, also in etwa 15 Jahren, wiederum verdoppelt und hat jetzt bereits die Zahl von 1150000 Einwohnern überschritten. Vergleicht man die Einwohnerzahl und den Haushaltsetat Berlins mit der Größe und den Etats der einzelnen deutschen Staaten für das Jahr 1880, so würde Berlin in Betreff der Zahl seiner Einwohner die 7. Stelle einnehmen und im Range hinter dem Großherzogthum Baden und vor dem Großherzogthum Hessen stehen, dagegen würde es in Bezug auf die Höhe des städtischen Haushaltsetats von 43 Millionen Mark schon hinter dem Königreich Württemberg folgen und die 5. Stelle einnehmen. Wollte man aber dem Etat der städtischen Verwaltung Berlins noch die Ausgaben hinzurechnen, die die gesammte örtliche Verwaltung Berlins auch sonst noch kostet und vom Staate bestritten werden (für Polizei, Gerichte, Stadtpost und Telegraphie, Universität, staatliche Lehranstalten, Garnison), dann würden sich die Kosten der Verwaltung von Berlin, als selbständigen Staat gedacht, auf rund 100 Mill. Mark belaufen und demnach Berlin in der Reihe der Deutschen Staaten, seinem Haushaltsetat entsprechend, etwa hinter dem Königreich Bayern stehen und also schon die dritte Stelle einnehmen.

Entsprechend der rapiden Vergrößerung Berlins mußte auch das Polizei-Präsidium seine Thätigkeit verdoppeln und vervielfachen. Bis zum Jahre 1848 bestanden in Berlin nur 20 Polizeireviere, welche sich bis zum 1. April 1881 auf 71 Reviere vermehrten. In gleicher Weise wuchs auch die Zahl der Beamten des Polizeipräsidiums. Während der J. 1870—80 wuchs die Zahl der Beamten von 2545 auf 5286 Personen, also auf mehr als das Doppelte, den Löwenantheil daran hatte die Schutzmannschaft, welche sich in den 10 Jahren von 1070 auf 3352 Mann vermehrte. Die Zahl dagegen der Feuerwehrbeamten hat trotz der Vergrößerung der Stadt und der Vermehrung der Feuerwehrstationen nur sehr unbedeutend zugenommen (1870 736 - 1880 833), was hauptsächlich darin liegt, daß mit der Einführung der Dampfspritzen die früher erforderlichen Menschenkräfte mehr durch Maschinenkraft ersetzt worden sind. — Abgesehen von dem exekutiven Dienst der Schutzmannschaft, des Nachtwachtkorps und der Feuerwehr, sowie der bei dem Einwohnermeldeamt erfolgenden Ab- und Anmeldungen (1880: 724755 An- und 590396 Abmeldungen), sind im Jahre 1880, also in einem Jahre in den Bureaus des Polizeipräsidiums, der Bau-Inspektionen, der Fach- und Bezirkshauptmannschaften und der Polizeireviere fast 2 Millionen (1850756) neue Sachen bearbeitet und erledigt worden, von denen allein auf die Bureaus des Polizeipräsidiums 792753 Sachen kamen.

In Bezug auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums in Berlin enthält der Bericht eine Reihe von Daten, die der vom Justiz-Ministerium herausgegebenen Statistik der preußischen Schwurgerichte pro 1880 entnommen sind, wonach der Sicherheitszustand im Kammergerichtsbezirk Berlin und speziell in der Stadt Berlin ein verhältnißmäßig günstigerer ist als der Sicherheitszustand in den übrigen preußischen Ober-Landesgerichtsbezirken. Unter den 14 preußischen Ober-Landesgerichtsbezirken (inkl. Ober-Landesgerichtsbezirk Jena) nimmt Berlin (Brandenburg) nach der Zahl seiner Einwohner die 3. Stelle ein, während es nach der Zahl seiner Verbrechen und Verurtheilten unter den 14. Ober-Landesgerichtsbezirken die 4., resp. sogar erst die 12. Stelle einnimmt. In Bezug auf die einzelnen Kategorien der Verbrechen gegen die Person nimmt der Ober-Landesgerichtsbezirk Berlin ein: 1) beim Mord die 6. Stelle, 2) beim Todtschlag die 3. Stelle, 3) beim Kindesmord die 4. Stelle, 4) bei Körperverletzung die 7. Stelle, 5) bei Raub und Erpressung die 3. Stelle, 6) bei Vergiftung die 3. Stelle, 7) beim Landfriedensbruch die 9. Stelle, 8) bei Verbrechen gegen die Sittlichkeit die 8. Stelle, 9) bei Brandstiftung die 6. Stelle, während 10) Verbrechen wider die persönliche Freiheit und 11) der Gefährdung von Eisenbahnen in Berlin gar nicht vorgekommen sind. Berlin nimmt also bei diesen 11 Verbrechen durchschnittlich etwa die 4. bis 5. Stelle ein und bei keinem dieser die Sicherheit der Person bedrohenden und gefährdenden Verbrechen steht es schlechter, als ihm nach der Bevölkerungszahl zukommt. Daß dieses günstige Verhältniß nicht nur dem Kammergerichtsbezirk zukommt, sondern auch der Stadt Berlin an sich, ergiebt sich aus einer dem Bericht angefügten Tabelle, welche das Verhältniß der Zahl der Verurtheilten zu der Seelenzahl in Betracht zieht und den Bezirk des Landgerichts I. Berlin an sich allein der Gesammtseelenzahl des

Staates gegenüberstellt. Das Verhältniß stellt sich demnach überall zu Gunsten nicht nur des ganzen Kammergerichtsbezirks, sondern auch zu Gunsten der Stadt Berlin für sich.

In Bezug auf das Theaterwesen in Berlin enthält der Verwaltungsbericht einen Abschnitt, dem wir folgende Daten entnehmen. In den Jahren 1871—1880 hat das Polizeipräsidium zu Berlin auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung an 146 Personen (darunter 8 weibliche) Konzessionen als Schauspielunternehmer ertheilen müssen. Der ehemalige Stand dieser Personen dürfte beweisen, daß die Mehrzahl dieser Konzessionsinhaber mit der Kunst wenig oder nichts zu schaffen haben. Von den 146 Personen waren nämlich: Schauspieler 54, Musiker 6, Theater-Agenten 4, Schankwirthe, Restaurateure 45, Kaufleute 13, Maler 3, Cigarrenfabrikanten, Rentiers, ehemalige Beamte, Schriftsteller je 2, Zimmermeister, Handschuhmacher, Webermeister, Feldmesser, Buchbinder, Landwirth, Maschinenmeister, Tischler, Doctor juris, Lehrer und Maurer je 1; zwei Schauspielunternehmer hatten früher überhaupt keinen bestimmten Beruf. – Mit dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 ist hierin insofern eine Aenderung eingetreten, als der Antragsteller vor Ertheilung der Konzession seine Befähigung in moralischer, artistischer und finanzieller Beziehung nachzuweisen hat. – Bis zum Jahre 1870 bestanden in Berlin, außer den Königlichen Theatern, 13 öffentliche Theater, zu welchen in den Jahren 1870–1880 noch weitere 13 hinzugetreten sind. In den Jahren 1876–1880 sind 2662 Theaterstücke und 2116 Couplets bez. einzelne Lieder der polizeilichen Prüfung unterzogen worden, wovon als zur Aufführung ungeeignet 69 Theaterstücke und 54 Couplets zurückgewiesen worden sind. Die Zurückweisung erfolgte, weil die Stücke theils unmoralischen Inhalts, theils Tendenzen in denselben vertreten waren, welche mit den bestehenden staatlichen und sozialen Einrichtungen im krassen Gegensatze standen, theils auch, weil in den Stücken Tagesfragen behandelt wurden, welche bei der Aufführung nothwendiger Weise zu Ruhestörungen und Exzessen hätten führen müssen. — Die Anzahl der Liebhaber-Theater-Vereine, so weit deren Dasein zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt ist, betrug im Jahre 1871 393, Ende 1880 aber 889, so daß also innerhalb zehn Jahren etwa 500 hinzugekommen sind. Als Grund für diese erhebliche Zunahme der Liebhaber-Theater-Vereine ist nach den Erfahrungen des Polizei-Präsidiums vorwiegend anzusehen: der Drang unreifer und ungebildeter junger Leute beiderlei Geschlechts nach Bethätigung eines eingebildeten dramatischen Talents und die Sucht, sich öffentlich zu zeigen, öffentlich genannt und wohl gar belobt und beklatscht zu werden. „Die übermäßige Vermehrung solcher Liebhaber-Theater", betont der Verwaltungsbericht des Polizei-Präsidiums, „ist demnach gar nicht unbedenklich, da sie nicht nur zu unnöthigen Ausgaben verleiten, sondern die jungen Leute auch von ihrem Geschäft, ihrem Handwerk und ihrer Berufsthätigkeit abziehen und zerstreuen, ihr Streben in falsche Bahnen lenken und sie mit Ideen und Plänen erfüllen, deren Verfolgung sie aus dem Kreise ihrer gewohnten und natürlichen Thätigkeit hinauszieht und sie in den falschen Glauben wiegt, zu etwas Anderem, Höherem geboren und bestimmt zu sein. Schließlich sind sie genöthigt, an kleinen herumziehenden Bühnen ihre vermeintlichen Talente zu verwerthen, und gewöhnen sich so an ein ungebundenes, ungeregeltes, umherschweifendes Leben, das selten die Erfüllung ihrer Wünsche und Hoffnungen bringt, wohl aber ihnen häufig schwere Entbehrungen auferlegt und sie oft geistig und körperlich vor der Zeit zu Grunde richtet."

Ueber das Auswanderungswesen entnehmen wir dem Verwaltungsberichte folgende Mittheilungen: Das Polizeipräsidium ertheilte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853, in dem Zeitraume von 1870 bis zum Jahre 1880 im Ganzen 14 Konzessionen zum Abschluß und zur Vermittlung von Beförderungsverträgen mit Auswanderern. Von diesen Konzessionen betreffen 2 — Auswanderungsunternehmer, 12 — Agenten und zwar 3 - Agenten inländischer und 9 — Agenten auswärtiger Auswanderungsunternehmer. In 10 Fällen konnte dem Antrage auf Ertheilung der Konzession nicht entsprochen werden. Die ertheilten Konzessionen bezogen sich sämmtlich auf Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern. Sie ermächtigten zum Abschluß, bezw. zur Vermittlung von Verträgen mit Auswanderern zum Zweck deren Beförderung nach Amerika (ausschließlich Brasilien

und Venezuela), nach Australien und Afrika und über folgende Einschiffungs- bezw. Zwischenhäfen: Bremen mit Bremerhafen, Geestemünde, Wilhelmshaven, Hamburg mit Glückstadt, Danzig, Rostock mit Warnemünde, Stettin, Königsberg, Antwerpen, Havre, Vlissingen, Hull, Glasgow, Liverpool, Hartlepool. Der Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 3. November 1859, durch welchen die Ertheilung neuer Konzessionen zum Abschluß, bezw. zur Vermittlung von Verträgen mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach Brasilien untersagt worden war, gelangte nicht zur thatsächlichen Anwendung, da die Ertheilung derartiger Konzessionen nicht beantragt wurde. Seitens sämmtlicher Auswanderungsunternehmer und Agenten wurde nach Maßgabe der Bestimmungen des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen ꝛc. eine Kaution bestellt. Die von den Unternehmern bestellte Kaution betrug 30 000 Mark, hatte also die in den bezeichneten Reglements bestimmte Höhe und fand eine Ermäßigung der Kaution nicht statt. Die von den Agenten bestellte Kaution betrug 3000 Mark, mit Ausnahme eines Falles, in welchem sie auf 900 Mark herabgesetzt war. In keinem Falle ist das Polizeipräsidium genöthigt gewesen, gemäß § 12 des Reglements Ansprüche an die Kautionsbesteller aus der bestellten Kaution zu berichtigen. Befördert wurden während des Zeitraumes vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1880 Seitens hiesiger Auswanderungsunternehmer und Agenten nach Ausweis der von ihnen eingereichten Verzeichnisse: im Jahre 1870 = 3080 Personen, 1871 = 61, 1872 = 6056, 1873 = 9367, 1874 = 301, 1875 = 3070, 1876 = 5016, 1877 = 3196, 1878 = 3455, 1879 = 4442, 1880 = 14 997, zusammen 53 041 Personen. Die verhältnißmäßig geringe Anzahl der in den Jahren 1871 und 1874 als befördert angegebenen Personen erklärt sich daraus, daß in diesen Jahren die eingereichten Verzeichnisse nicht vollständig waren. Innerhalb desselben Zeitraumes traten 11 Seitens des Polizei-Präsidiums ertheilte Konzessionen außer Kraft, und zwar 4 in Folge nicht ertheilter Verlängerung derselben. Eine Entziehung der Konzession Seitens des Polizeipräsidiums fand in keinem Falle statt. In den Jahren 1871 bis 1880 sind vom Polizeipräsidium 654 Auswanderungs- (Entlassungs-) Urkunden ausgefertigt worden, denen 714 Naturalisationen gegenüber stehen.

Ueber die Berliner Schutzmannschaft entnehmen wir dem Berichte des Polizeipräsidiums folgende Daten. Der erste Anlaß zur Einrichtung der Schutzmannschaft, wie sie jetzt besteht, wurde im Juni 1848 von dem damaligen Polizeipräsidenten von Minutoli gegeben, als es galt, die Gensdarmen durch andere Sicherheitsbeamte zu ersetzen. So wurde am 23. Juni 1848 das Institut der Schutzmannschaft ins Leben gerufen. Die ersten Schutzleute erhielten nach dem Muster der Londoner Konstabler dunkelblaue Röcke, mit Stehkragen von demselben Stoff ohne Abzeichen und mit schwarz übersponnenen Knebelknöpfen und runde schwarze Filzhüte, an denen sich die Nummer des Beamten befand. Als Bewaffnung trugen sie nur ein Seitengewehr. Bei der ersten Aufstellung im Juli 1848 war sie 1 Oberst, 4 Hauptleute, 15 Lieutenants, 95 Wachtmeister und 654 (?) Schutzmänner stark. Schon im Jahre 1851 wurde die Exekutive vollständig um- und neugestaltet und Berlin in 36 Polizeireviere eingetheilt, die sich bis zum Jahre 1879 nach und nach auf 63 erhöhten. In den letzten 10 Jahren hat sich die Berliner Schutzmannschaft schnell vergrößert. Während sie 1870 außer 1 Oberst, 10 Hauptleute, 65 Polizeilieutenants, 108 Wachtmeister zu Fuß, 896 Schutzmänner zu Fuß, 4 berittene Wachtmeister und 62 berittene Schutzmänner umfaßte, stieg die Zahl im Jahre 1880 auf 11 Hauptleute, 93 Polizeilieutenants, 266 Wachtmeister zu Fuß, 2699 Schutzmänner zu Fuß, 19 berittene Wachtmeister, 220 berittene Schutzmänner. — In die Schutzmannschaft werden nur Unteroffiziere eingestellt, welche 9 Jahre in der Armee gedient haben, als Infanterist mindestens 1,70 m, als Kavallerist mindestens 1,67 m groß sind, den Ruf der Treue, Ehrlichkeit und Nüchternheit besitzen und sich nach ihren Schulkenntnissen und Charaktereigenschaften besonders qualifiziren. Keine Abtheilung der Polizei ist so stark vermehrt worden, wie die für den Sittendienst. Sie bestand im Jahre 1871 aus einem Vorsteher und dessen Stellvertreter, 2 Bureaubeamten, 5 Wachtmeistern und 2 Schutzleuten, bis zum Jahre 1880 sind hinzugetreten: 8 Bureaubeamte, 3 Wachtmeister, 83 Schutzleute und 2 Aerzte.

Anstatt 13 Beamte waren also deren 107 im Dienste: die Zunnahme beträgt mehr als das Siebenfache. Diese Abtheilung führte 1871 zwei Bücher mit zusammen 11 530 Nummern, 1880 führte sie deren fünf, welche, abgesehen von zwei neuangelegten (einem über unzüchtige Bilder und Schriften und einem über die Schank- und Tanzlokale), mit 24 838 Nummern abgeschlossen wurden. Die große Zahl der Schutzleute, die gegenwärtig in diesem Dienste Verwendung finden, wird dadurch erklärt, daß unausgesetzt Streifwachen die Straßen Berlins abgehen, um darauf zu achten, daß nirgends zu Aergerniß Veranlassung gegeben wird. Der Vortheil davon liegt in einer bedeutenden Vereinfachung des Verfahrens, denn während noch 1877, wo dieser Dienst in den Händen der Revierpolizei lag, 17 549 Verhaftungen erfolgten, verringerte sich diese Zahl 1878, wo jene Aenderung getroffen wurde, auf 10 505 und ist 1880 erst wieder auf 12 872 gestiegen. Der Sittenpolizei liegt auch die gegen unsittliche Bilder und Schriften gerichtete Thätigkeit ob. „Nicht nur wird", bemerkt der Bericht, „allen in den öffentlichen Blättern erscheinenden darauf bezüglichen Verkaufsanzeigen Beachtung geschenkt, sondern es werden auch die Schaufenster verdächtiger Geschäfte, die Verkaufsstellen auf den Bahnhöfen, die „fliegenden Buchhändler" u. s. w. unausgesetzt überwacht." Diese Ueberwachung hat zu bedeutenden Erfolgen geführt: die Zeitungsanzeigen sind seltener geworden, die Geschäfte, die jenes unsaubere Gewerbe betreiben, sind ziemlich alle ermittelt, viele überführt worden. Den Umfang einzelner derselben mag man daraus entnehmen, daß in einem einzigen verdächtige Waare im Werthe von 50 000 Mark mit Beschlag belegt wurde. „Indeß", fährt der Bericht fort, „diesem Unwesen gänzlich zu steuern, dürfte kaum gelingen, da stets Nachfrage vorhanden, das Geschäft der Herstellung unzüchtiger Schriften wie der Handel mit solchen sehr lohnend ist und jetzt mit solcher Vorsicht betrieben wird, daß es nur selten und nur mit größter Mühe bezw. durch ganz erhebliche Geldopfer gelingt, die erforderlichen Unterlagen für eine Anklage zu schaffen."

Was die Schankwirthschaften betrifft, so ergiebt der Bericht, daß es deren im Jahre 1880 in Berlin 11 169 gab. Die Zahl derselben ist in Berlin immer groß gewesen: 1860 betrug sie 3631, 1865 4951, 1870 5395, 1875 7314 und 1880, wie gesagt, 11 169. Sie hat sich also seit 1860 verdreifacht, seit 1870 verdoppelt und seit 1875 hat sie bereits wieder um die Hälfte zugenommen. Der Bericht bemerkt zu diesen Zahlen: „Die Inhaber der weit über das Bedürfniß vorhandenen Schankwirthschaften sind deshalb gezwungen, durch theure Preise oder geringes Maß sich einen Nutzen zu schaffen, der ihnen bei dem spärlichen Besuch in reeller Geschäftsführung nicht ausreichend zufließen würde, oder sie müssen durch Annahme weiblicher Bedienung, Darbietung zweideutiger Vergnügungen und Genüsse oder andere ungehörige Dinge Gäste anlocken, um bestehen und der starken Konkurrenz begegnen zu können. Jedenfalls ist anzunehmen, daß in Folge der übergroßen Zahl der Schankstätten für viele Konzessionsinhaber jetzt die Möglichkeit nicht mehr vorliegt, ihren Unterhalt aus diesem Gewerbe auf anständige und angemessene Weise zu erwerben". Daraus erklärt sich, daß allein im Jahre 1880 in der Liste der Schankstätten 4456 Veränderungen einzutragen gewesen sind. Das beträgt 40 % aller Schankstätten, von denen 24 % (2647) ihren Besitzer gewechselt, 9 % (961) geschlossen und 8 % (848) neu aufgethan worden sind. 33 % der Schankstätten sind also von den Besitzern aufgegeben worden und es läßt sich mit dem Berichte wohl annehmen, daß ein sehr großer Theil dieser 3608 Besitzer, die ihre Konzession aufgegeben haben, bei diesem Geschäfte eben ihre Rechnung nicht gefunden und nicht soviel erworben haben, als zu ihrem Lebensunterhalt nothwendig ist, woraus doch zu schließen, daß ein großer Theil dieser Schankstätten über das Bedürfniß hinausgeht. Dem Polizeipräsidium erwächst hier eine große Arbeitslast, da allein im Jahre 1880 3495 Konzessionsgesuche haben geprüft und erörtert werden müssen. Diese Vermehrung der Arbeit in Betreff der Schankkonzessionen ergibt sich auch aus der erheblichen Vermehrung der Nummern des betreffenden Journals. Während die Registratur der II. Abtheilung im Jahre 1872 mit Einschluß aller übrigen Gewerbesachen 13 978 Nummern hatte, zählte im Jahre 1879 die Schankregistratur allein 22 458 Nummern und im Jahre 1880 20 803 Nummern. Im Laufe des Jahres 1880 hat das Polizeipräsidium in 89 Fällen die Entziehung

von Konzessionen in Antrag gebracht. In 33 Fällen von diesen ist die Entziehung in I. und II. Instanz ausgesprochen worden, in 6 Fällen ist die Konzession in I. Instanz entzogen, in der II. nicht; in 6 Fällen in I. Instanz entzogen und in II. Instanz gar nicht angerufen; in 1 Falle in I. Instanz nicht entzogen, dagegen in II. Instanz entzogen; in 17 Fällen ist die Konzession in I. und II. Instanz, gegen den Widerspruch des Polizeipräsidiums, nicht entzogen; in 3 Fällen hat das Polizeipräsidium die Klage zurückgenommen; in 12 Fällen ist die Klage des Polizeipräsidiums abgewiesen worden, und in 11 Fällen schwebte das Verfahren noch. — Von den 78 zur Entscheidung gelangten Fällen ist das Polizeipräsidium demnach in 40 Fällen mit seinem Antrage durchgedrungen, in 38 Fällen dagegen unterlegen. In den meisten Fällen ist die Konzession zurückgezogen worden wegen im Lokale vorgekommener Unsittlichkeiten.

Ueber die ärztliche Praxis in Berlin während der letzten 10 Jahre entnehmen wir dem Verwaltungsberichte folgende Daten: Die Zahl der Aerzte in Berlin belief sich Ende 1871 auf 749 und wuchs bis zum Jahre 1881 auf 986 Aerzte. Obgleich die Zunahme der Zahl der Aerzte eine stetige war, so hielt sie doch nicht Schritt mit der Zunahme der Bevölkerung Berlins. Im Jahre 1880 kam auf 1138 Einwohner ein Arzt, während im Jahre 1871 auf 1067 Einwohner ein Arzt kam. Verhältnißmäßig war also vor 10 Jahren die Zahl der Aerzte bedeutend größer als jetzt, und hat in den drei letzten Jahren stetig abgenommen, ist aber immer noch erheblich größer als in anderen Städten Deutschlands. Zur Förderung und Vertretung der Standesinteressen haben sich im Laufe der siebziger Jahre in den meisten Stadttheilen Berlins „ärztliche Bezirksvereine" gebildet, welche durch einen Centralausschuß mit einander zusammenhängen. Die Betheiligung der Aerzte an diesen Vereinen ist eine steigende, aber keineswegs allgemeine. Es hatten die hier bestehenden 8 Bezirksvereine im Jahre 1880 zusammen 462 Mitglieder, also noch nicht die Hälfte der in Berlin vorhandenen Aerzte. Homöopathen und solche Aerzte, welche dem Publikum durch Annoncen in öffentlichen Blättern ihre Dienste anbieten, finden keine Aufnahme. Ein Ehrenrath kann die Ausschließung von Vereinsmitgliedern herbeiführen. — Prämien für Wiederbelebungsversuche, welche bei Scheintodten mit oder ohne Erfolg angewandt waren, wurden im Jahre 1880 an 34 Aerzte und 6 Heilgehülfen ertheilt. Es kamen im Ganzen 37 Fälle von Scheintod vor; von diesen Personen wurden 13 gerettet. Die Ursachen des scheintodten Zustandes waren bei 14 Personen Erhängen, bei 16 Personen Kohlendunstvergiftung, bei 1 Person Leuchtgasvergiftung, bei 2 Ertrinken und bei 4 Personen waren die Ursachen des Scheintodes unbekannt. - Die Zahl der approbirten Zahnärzte Berlins betrug Ende 1880 54, während sie im Jahre 1871 58 betrug. Trotz der großen Vermehrung der Bevölkerung Berlins hat sich also im letzten Jahrzehnt die Zahl der approbirten Zahnärzte vermindert, während die Zahl der nichtgeprüften Zahntechniker und der „im Auslande approbirten" Zahnärzte bedeutend zugenommen hat. — Die Zahl der Hebeammen belief sich Ende 1880 auf 547 und hat nicht nur an sich, sondern auch im Vergleich zur Bevölkerungszahl und zur Zahl der Geburten in Berlin gegen früher sehr zugenommen. Es waren im Jahre 1871 in Berlin 189 Hebeammen und es kamen 153 Geburten auf eine Hebeamme, während 10 Jahre später nur 83 Geburten auf eine Hebeamme kamen.

Ueber die sanitätspolizeilichen Maßnahmen für den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in Berlin haben wir im vorigen Hefte S. 233 für die Jahre 1879—80 schon einige Mittheilungen gebracht, fügen denselben aber hier nach dem Berichte des Polizeipräsidiums Folgendes bei.

Derselbe schickt zunächst voraus, daß die bei dem Berliner Publikum während der letzten Jahre laut gewordenen Besorgnisse wegen Verfälschung der verschiedensten feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel vielfach unbegründet und zum Theil übertrieben waren. Vor dem Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 fand eine andauernde Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln nur statt in Beziehung auf das Fleisch und die Milch, im Uebrigen beschränkte sich das Polizeipräsidium auf eine strenge Beaufsichtigung des Verkehrs auf den öffentlichen Märkten und genaue Feststellung aller Fälle, in denen über angebliche Verfälschungen oder über die gesundheitswidrige Beschaffenheit von Nahrungsmitteln Beschwerden angebracht wurden. So wurde z. B. im Jahre

1873 eine größere Anzahl von Brodproben aus den Berliner Bäckereien untersucht, und in den Jahren 1858, 1863, 1873 und 1877 fast die sämmtlichen in Berlin gebrauten Biere genauen Untersuchungen unterworfen. Die Letzteren ergaben das übereinstimmende Resultat, daß giftige Stoffe (Krähenaugen, Kokkelskörner ꝛc.) den Berliner Bieren nicht beigemischt waren, wohl aber nicht selten andere unschädliche Bitterstoffe als Ersatz für Hopfen angewendet wurden. Die Ursache der vielfach berechtigten Klagen wurde in der Verwendung eines alten oder verdorbenen Hopfens und in der von Jahr zu Jahr zunehmenden Verwendung des Stärkezuckers als Ersatz für Malz gefunden. Wegen Verminderung der phosphorsauren Salze ist der Nährwerth geringer. Die Zahl der Untersuchungen, welche wegen angeblicher Verfälschung oder gesundheitswidriger Beschaffenheit von Nahrungs- und Genußmitteln in Folge von Denunziationen angeordnet wurden, nahm in den Jahren 1877 und 1878, wo sich im Publikum die Furcht vor „Nahrungsmittelverfälschungen" steigerte, einen ziemlich bedeutenden Umfang an. Der größte Theil dieser Untersuchungen aber bestätigte den Verdacht der Verfälschung nicht. Alsbald nach Erlaß des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 wurden vom Polizeipräsidium die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Durchführung in Berlin getroffen. Der vereidigte Chemiker Dr. Bischoff, welcher schon seit einigen Jahren die chemischen Arbeiten für das Polizeipräsidium ausgeführt hatte, erweiterte sein Laboratorium und richtete sich auf eine umfassendere Thätigkeit ein. Dem mit der Marktpolizei betrauten Polizeihauptmann wurde die Entnahme der Nahrungsmittelproben und deren Uebermittelung an den Chemiker, sowie der ganze von der Exekutivpolizei sonst zu besorgende Theil der Kontrole des Nahrungsmittelverkehrs übertragen. Am Schlusse jedes Monats reicht der beauftragte Polizeihauptmann ein Verzeichniß der entnommenen Proben und demnächst der vereidigte Chemiker einen ausführlichen Bericht über die von ihm angestellten Untersuchungen und deren Ergebniß bei dem Polizeipräsidium ein. Im Jahre 1880 wurden hauptsächlich folgende Lebensmittelproben untersucht: 1) Mehl 378 Proben, wovon nur 2 Proben als verfälscht an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, 2) Brod 306 Proben, die sämmtlich in genießbarem, unverfälschtem Zustande befunden wurden, 3) Butter 698 Proben, wovon 6 (sog. Kunstbutter) an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, 4) Kaffee 94 Proben, wovon 2 als gefälscht erkannt wurden, 5) Cichorie und Kaffeesurrogate 172 Proben, wovon gar keine gefälscht oder schädlich, 6) Thee 150 Proben, wovon nur 2 Proben zu Strafanträgen Anlaß gaben, 7) Selterwasser 336 Proben (sämmtlich unverfälscht), 8) Himbeersaft 367 Proben, wovon 21 verfälscht, 9) Mostrich 138 Proben, (sämmtlich unverfälscht), 10) Pfeffer 196 Proben, wovon 4 verfälscht, 11) Cassia 266 Proben, wovon 16 verfälscht, 12) Macisblüthe 136 Proben, wovon 12 verfälscht. Außerdem wurden in Folge von Privatdenunziationen 2 Proben Wein, 1 Probe Taback und 1 Probe Nudeln als verfälscht resp. verdorben an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Ueber die Größe des Verkehrs in den Straßen Berlins ergibt der Bericht Folgendes. Derselbe (der Verkehr) wird durch die seit dem Jahre 1867 in gewissen Intervallen vorgenommenen polizeilichen Aufnahmen des Wagenverkehrs in den verschiedensten Stadttheilen einigermaßen illustrirt. Danach ergibt sich beispielsweise für den Mühlendamm eine Frequenz von 8434 Wagen pro Tag oder stündlich 642 Wagen. Die Ecke Alexander- und Holzmarktstraße passirten an einem Tage 13 288 Wagen, den Potsdamer Platz 12 903, die Ecke Friedrichstraße und Unter den Linden 12 459, Ecke Königs- und Spandauerstraße 11 079, Ecke Leipziger- und Jerusalemerstraße 10 274, Ecke Blumen- und Alexanderstraße 9936, ferner die Königsbrücke 9366, die Friedrichsbrücke 8530, die Kurfürstenbrücke 6993, die Weidendammerbrücke 6520 ꝛc. In der Leipzigerstraße schwankt der Verkehr zwischen 6786 und 8217 Wagen täglich, der stärkste Wagenverkehr daselbst war am Sonnabend, 21. Juni 1879 mit 9549 Wagen. Dazu kamen an jenem Tage noch 702 Hand- und Hundewagen, was eine Gesammtsumme von 10 251 Fuhrwerken ergibt. Im Jahre 1878 ist während 7 Tage auch zugleich der Fußgängerverkehr in der Leipzigerstraße zwischen dem Leipziger Platz und der Wilhelmstraße gezählt worden. Er schwankte Wochentags zwischen 41 686 und 46 907 Personen und Sonntags zwischen 34 361 und 42 555 Personen. — Ueber das Verhältniß zwischen Last- und Personenfuhrwerk in den verschiedenen

Stadtgegenden ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken: Im Westen der Stadt überwiegt das Personen- das Lastfuhrwerk um mehr als 250 %, im Osten dagegen das Last- das Personenfuhrwerk um mehr als 50 % und im Nordosten stellen beide sich annähernd einander gleich. Im Westen und Nordosten überwiegt bei Weitem das leichte gegenüber dem schweren Lastfuhrwerk, im Osten sind beide nicht sehr verschieden, im Westen beträgt das öffentliche Fuhrwerk weit über die Hälfte des Ganzen, im Nordosten noch nicht die Hälfte und im Osten nur ein Drittel des ganzen Wagenverkehrs.

Als die Vorgänger der heutigen Droschken werden die 15 „Fiaker" bezeichnet, welche von 1739 bis 1794 ein kümmerliches Dasein fristeten und endlich ganz eingingen. Erst im Jahre 1814 wurde das Polizeipräsidium durch eine Kabinetsordre, gegeben zu Wien am 29. November, ermächtigt, einem gewissen Mortier die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung einer Anzahl „Warschauer Droschken" zu ertheilen. So entstand das Institut der Droschken, deren es im Jahre 1815 32, 1850 999 und Ende 1880 4743 gab. In den letzten 10 Jahren hat sich die Zahl der Droschken um 1145 vermehrt und würde, sagt der Bericht, der Zuwachs noch weit größer gewesen sein, wenn sich nicht inzwischen der Betrieb der Pferdebahnen in außerordentlicher Weise entwickelt hätte. Unter den Ende 1870 vorhandenen 3588 Droschken waren 3396 von älterer Bauart, jetzt Droschken II. Klasse genannt, und 192 I. Klasse. Diese letzteren sind erst im Jahre 1868 entstanden und vermehrten sich bis Ende 1872 bis auf 417. Der Bericht betont die Schwierigkeiten, welche darin liegen, die Interessen des Publikums mit denen der Droschkenbesitzer in Einklang zu bringen, da sich dieselben überall feindlich gegenüberständen. Auf der einen Seite forderte das Publikum gute Wagen, schnelles Fahren und hauptsächlich billige Preise, während die Droschkenbesitzer bei den niedrigen Tarifsätzen ihre Rechnung nicht fänden, bei dem unausgesetzten Dienst Kutscher und Pferde zu sehr angriffen und kaum Zeit behielten, ihre Wagen zu reinigen und Kleidung und Geschirr in Ordnung zu halten. Die Zahl der Droschken erscheine im Verhältniß zu dem wirklich vorhandenen und durch die Ausbreitung der Pferdebahnen schnell gesunkenen und immer mehr schwindenden Bedürfniß als zu groß. Die jetzige Zahl sei hier an sich viel höher, wie die entsprechende in Wien und verhältnißmäßig weit höher, wie die von Paris. Der Verdienst aus dem Droschkengewerbe sei jetzt kaum so hoch, als zur Unterhaltung von Kutscher, Pferd und Wagen erforderlich sei und könne den Droschkenbesitzer nicht mehr in den Stand setzen, Kleidung, Pferd und Wagen rechtzeitig zu verbessern und zu ergänzen und selbst mit Lust und Freudigkeit den Pflichten seines Gewerbes obzuliegen. Das Droschkenwesen Berlins sei von jeher vielfachen Angriffen und Tadeln, mehr in der hiesigen Presse als von auswärts, ausgesetzt gewesen und habe sehr häufig den Gegenstand unliebsamer Vergleiche mit dem öffentlichen Fuhrwesen anderer großer Städte abgeben müssen. Bei solchen Vergleichen werde nur meistens übersehen, daß das Droschkenwesen in jenen Städten auf ganz anderen Grundlagen beruhe, deren Mangel eben bewirke, daß das Droschkenwesen sich hier nicht in derselben Weise habe entwickeln können, wie dort. Vor Allem seien die Sätze des Tarifs dort wesentlich höher, der Betrieb des Fuhrgewerbes also ein ungleich lohnenderer als hier. In Paris z. B. koste als niedrigster Satz jede einfache Fahrt, auch für die kürzeste Strecke: in einem zweisitzigen Coupé 1 Fr. 50 Ct. = 1 Mark 20 Pf., in einem viersitzigen Coupé 1 Fr. 70 Ct. = 1 Mark 36 Pf., in einem Landauer 2 Fr. 50 Ct. = 2 Mark, in Wien jede, auch die kleinste Fahrt: in einem Fiaker 1 Fl. = 2 Mark, in einem Einspänner die erste Viertelstunde 40 Kr. = 0,80 Mark und jede Fahrt von der Stadt nach außen, z. B. nach einem Punkte im Prater in gerader Fahrt 1,50—3 Fl. = 3—6 Mark. Dem gegenüber sei der Tarif der Berliner Droschken von je ein überaus niedriger gewesen. Auch der viel geschmähten Berliner Droschkenkutscher nimmt sich der Bericht mit folgenden Worten an: „Der Berliner Droschkenkutscher (vom alten Schlage) hatte vom frühesten Morgen bis in die sinkende Nacht auf dem Bocke zu sitzen, Wind und Wetter, Hitze und Kälte, wochenlang unaufhörlichen Regen und Schnee zu ertragen, mußte in der Nacht noch sein Pferd füttern und abwarten, den Wagen waschen und reinigen; er führte im Allgemeinen ein durchaus unregelmäßiges Leben, sah seine Familie fast nur des Nachts schlafend in der engen, dunstigen Wohnung, auf einige Minuten,

ehe er selbst todtmüde sein kümmerliches Lager aufsuchen konnte, um nach einigen Stunden Schlafes sein beschwerliches Tagewerk wieder zu beginnen, Jahr aus, Jahr ein in diesem Getriebe ein ganzes Menschenalter hindurch ausharrend. Von einem solchen, im Droschkendienste ergrauten, alt und steif gewordenen Veteranen des öffentlichen Fuhrwesens die frohe Laune und Beweglichkeit, die Geschwätzigkeit und Aufmerksamkeit des Wiener Fiakerkutschers zu verlangen, hieße Uebermenschliches von ihm fordern, er ist im Dienste mürrisch, unbeholfen, stumpf und wortkarg geworden, nachdem er ein Menschenalter hindurch täglich vierzehn bis sechzehn Stunden auf dem Bocke sitzend zugebracht und fast nur die Gesellschaft seines stummen, abgetriebenen Pferdes genossen hat".

Die Thorwagen bestanden zwar schon im vorigen Jahrhundert. 1822 betrug ihre Zahl sogar schon 546 und doch kann ihre Einführung erst vom Jahre 1825 gerechnet werden, da bis dahin diese Fuhrwerke sehr einfacher, unvollkommener Art gewesen zu sein scheinen und mit den jetzigen Thorwagen wohl wenig Aehnlichkeit gehabt haben mögen. Im Jahre 1825 wurde durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Mai dem Hof-Agenten Kremser die Erlaubniß ertheilt, Wagen zum öffentlichen Gebrauch zu gestellen, welche „auf eisernen Achsen laufen und auf Federn ruhen" sollten. Auch beanspruchte Kremser beschwerdeführend, daß die andern älteren Wagen nicht Verdecke, sondern nur Planen führen dürften. Am 20. Mai 1825 stellte er die ersten 10 Wagen am Brandenburger Thor auf. Sie erhielten nach ihm den Namen „Kremser", den die Thorwagen lange Zeit allgemein geführt haben und der auch jetzt noch für die großen Gesellschaftswagen gebräuchlich ist. Hauptsächlich waren diese Thorwagen für den Verkehr zwischen Berlin und Charlottenburg im Gebrauch. Erst später wurden sie auch nach Pankow, Weißensee, Treptow u. a. O. verwendet. Nach der Einführung der Omnibus und demnächst nach Eröffnung des Betriebes der Charlottenburger Pferdebahn ging ihre Zahl zurück und zwar von 358 im Jahre 1865 auf 202 zu Ende 1870. Im Jahre 1871 stieg sie wiederum auf 306 und schließt Ende 1880 mit 281 ab. Eine gleiche Art öffentlichen Fuhrwerks, wie die Thorwagen findet man weder in Wien noch in Paris, noch in London. Eine bestimmte Wagengattung ist unter dem Ausdruck „Thorwagen" überhaupt nicht zu verstehen, denn es befinden sich darunter quersitzige, langsitzige (Breaks), omnibusartig geschlossene Wagen, Chaisen u. s. w. Sie fassen 5 bis zu 25 Personen. Um auch die Thorwagen den erhöhten Anforderungen der Neuzeit entsprechend zu verbessern, wurden polizeilich von 1873 an, von Jahr zu Jahr steigend, immer höhere Ansprüche an die äußere Beschaffenheit dieser Wagen, die Beschirrung der Pferde ꝛc. gestellt.

Das Nachtwachtcorps in Berlin, welches während der Nacht auf die Erhaltung der Ordnung auf den Straßen und auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sehen und sich gegenseitig bereitwillig und schnell Hilfe zu leisten hat, bestand Ende 1880 nach dem Verwaltungsberichte des Polizeipräsidiums aus 39 Nachtwachtmeistern und 420 Nachtwächtern. Berlin war zu dieser Zeit in 39 Nachtwachtbezirke und 405 Nachtwachtreviere getheilt. 15 Wächter waren außerdem zur Aushilfe für Kranke und Beurlaubte vorhanden. Zur Vermehrung der Sicherheit der Straßen sind in den letzten zehn Jahren die Nachtwachtreviere nach und nach verkleinert worden, unter spezieller Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse, des Charakters der Bewohner und der Art der Bebauung der einzelnen Straßen. Im Jahre 1880 bestanden 17 Nachtwachtreviere mit einer Ausdehnung bis 500 Schritten; 230 Reviere zwischen 500 und 1000 Schritten; 98 Reviere mit 1001 bis 1500 Schritten; 27 Reviere mit 1501 bis 2000 Schritten; 12 Reviere mit 2001 bis 2500 Schritten; 10 Reviere mit 2501 bis 3000 Schritten; 4 Reviere mit 3001 bis 3500 Schritten; 3 Reviere mit 3501 bis 4000 Schritten; 3 Reviere mit 4001 bis 4500 Schritten und ein Revier mit mehr als 5000 Schritten. Bis zum Jahre 1873 erhielten die Nachtwächter 96 Thaler jährlich Gehalt, vom Jahre 1873 ab wurde das Gehalt der Nachtwächter auf 200 Thlr. jährlich erhöht. Ende 1880 führten die Nachtwächter zu 14 206 Häusern die Schlüssel, wofür sie von den Hauseigenthümern eine Entschädigung von etwa 10 000 Mark monatlich bezogen; rechnet man hierzu für das Aufschließen der Häuser monatlich 5000 Mark, so ergiebt dies ein durchschnittliches Nebeneinkommen von 35 Mark monatlich für jeden Wächter. Die

Dienststunden der Nachtwachtbeamten sind im Jahre 1877 um eine Stunde allnächtlich verlängert und für die Winterzeit vom 15. Oktober bis 1. März auf die Stunde von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, für die Zeit vom 1. März bis 15. Oktober auf die Stunden von Abends 10 Uhr bis Morgens 5 Uhr festgesetzt worden. Im Durchschnitt haben die Wächter also gegenwärtig allnächtlich $7^1/_2$ Stunden Straßendienst. — 11 855 Personen wurden im Jahre 1880 von den Nachtwächtern wegen strafbarer Handlungen nach den Polizeiwachen sistirt. — Die frühere Einrichtung, daß die vollen Stunden der Nacht von den Wächtern durch Pfeifen signalisirt wurden, ist am 3. Januar 1878 aufgehoben worden. — In Bezug auf die seit Jahren schwebende Frage der Ersetzung der Nachtwächter in Berlin durch Schutzmänner bemerkt der polizeiliche Verwaltungsbericht: „Das Polizeipräsidium hat die Mängel des Nachtwachtwesens in seiner gegenwärtigen Verfassung gewiß nicht verkannt. Dieselben sind hauptsächlich darin zu finden, daß die Nachtwächter nicht im Stande sind, ohne Ablösung ihren Dienst während der ganzen Nacht mit der gleichen Frische und Aufmerksamkeit zu leisten, zumal sie in Folge ihres geringen Diensteinkommens zu einem Nebenerwerb gezwungen sind. Auch kann nicht verkannt werden, daß sie dem Publikum gegenüber nicht immer dieselbe Autorität besitzen, als die uniformirten Schutzmänner. Die Ausführung des Vorschlags, den nächtlichen Sicherheitsdienst ebenfalls der Schutzmannschaft zu übertragen, ist aber nach den mit der Stadt darüber gepflogenen Verhandlungen bisher leider an dem Umstande gescheitert, daß die aus dieser Einrichtung erwachsenden bedeutenden Mehrkosten nicht haben flüssig gemacht werden können. Andererseits darf das Polizeipräsidium wohl die Behauptung aufstellen, daß die früheren Uebelstände durch die im Jahre 1873 und 1874 angeordnete neue Organisation des Nachtwachtcorps erheblich gemindert worden sind, seitdem die Besoldung der Nachtwächter wesentlich erhöht worden ist und jetzt nur jüngere kräftige Leute und meistens gediente Militärs in das Nachtwachtkorps eingestellt werden. Die nächtliche Sicherheit ist in den letzten Jahren denn auch eine weit größere gewesen, als früher, und in zahlreichen Fällen sind bei vorkommenden Verbrechen und Exzessen auch die Nachtwächter nachdrücklich und sachgemäß eingeschritten."

Zur Löschung der Brände in Berlin, bei welchen Spritzen in Thätigkeit waren, wurden nach fünfjährigem Durchschnitt für jeden Brand 29 388 l Wasser verbraucht. Im Ganzen genommen wurden in den fünf Jahren 1876 bis 1880 zur Löschung von Bränden, wie wir dem oben citirten Berichte weiter entnehmen, mehr als 14 Millionen Liter Wasser von der Feuerwehr verbraucht. Davon wurden $9^1/_3$ Millionen Liter den städtischen Wasserleitungen, $4^1/_3$ Millionen den natürlichen Wasserläufen und fast $^3/_4$ Millionen Liter den Straßen- und Privatbrunnen entnommen. Die Durchschnittszeit, welche die Feuerwehr zur Löschung eines Feuers während der fünf Jahre 1876 bis 1880 brauchte, betrug bei Großfeuern 4 Stunden 45 Minuten, bei Mittelfeuern 1 Stunde 36 Minuten und bei Kleinfeuern 47 Minuten. — Von den während des letzten Dezenniums stattgehabten 10 656 Bränden sind 35 durch vorsätzliche Brandstiftung, 38 durch muthmaßliche Brandstiftung, 359 durch fehlerhafte bauliche Anlagen, 354 durch fehlerhafte Heizvorrichtnngen, 59 durch Gasexplosion, 441 durch Petroleumexplosion, 475 durch Aufbewahrung brennbarer Stoffe an Oefen, 2739 durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Licht und Zündmaterial, 1989 durch zufällige Ursachen ꝛc. verursacht worden. Die meisten Brände während des letzten Jahrzehnts, — und zwar 6372 Brände — fanden in Wohnräumen statt, woran sich 769 Küchenbrände, 347 Kellerbrände und 309 Bodenbrände schließen. — In den drei Jahren 1878 bis 1880 fanden 105 Brände statt, bei denen Privatpersonen — und zwar in Summa 193 — gefährdet waren. Von diesen Privatpersonen wurden vor dem Eintreffen der Feuerwehr 16 getödtet, 95 verletzt und 13 unverletzt gerettet; nach Eintreffen der Feuerwehr wurde gar keiner getödtet, 4 verletzt und 53 unverletzt gerettet. Unter den Mannschaften der Feuerwehr wurden in demselben Zeitraum 7 getödtet und 38 verletzt. — Vom 1. Oktober 1879 bis 30. September 1880 haben in Berlin 514 Schadenfeuer stattgefunden, für welche 609 839 Mark an Entschädigungen für zerstörte oder beschädigte Immobilien aus der städtischen Immobilien-Societät gezahlt worden sind, bei der am 1. Oktober 1880 Gebäude im Werthe von fast zwei

Milliarden Mark versichert waren. Es ergiebt sich somit, daß im Durchschnitt auf jedes Schadenfeuer eine Entschädigung von rund 1186 Mark für geschädigte Immobilien und auf je 3212 Mark Versicherungssumme 1 Mark Entschädigung für Feuerschäden an Immobilien kommt. Mobilien waren im Jahre 1880 versichert im Werthe von 1688 Millionen Mark und sind an Entschädigungen gezahlt 558 636 Mark. Es kommt danach auf jedes Feuer durchschnittlich 1087 Mark und auf je 3022 Mark Versicherungssumme 1 Mark Entschädigung, demnach ungefähr dieselben Beträge wie bei der Immobilien-Versicherung.

Das Einwohner-Meldeamt des Königlichen Polizei-Präsidiums trat in seiner jetzigen Einrichtung mit dem 1. Juli 1836 in Wirksamkeit. Bei dieser Neugestaltung wurde anstatt der bis dahin zur Anwendung gekommenen Form der Eintragung der Einwohner in Listen bezw. Bücher ein Register in losen Blättern eingeführt, von denen jedes Blatt Zu- und Vornamen, Stand, Alter, Geburtsort und Wohnung je eines Einwohners, bezw. seiner Familienglieder enthält. Als einer besonderen Eigenthümlichkeit, deren Anwendung die Erfahrung gelehrt hat, ist hierbei zu erwähnen, daß bei der Einordnung der Registerblätter ziemlich gleichlautende Namen unter Umständen nicht lexikalisch, sondern nach dem Wortklange zusammengelegt werden, ohne auf die kleinen Abweichungen in der Schreibweise der ähnlich klingenden Namen Rücksicht zu nehmen. Es werden deshalb Namen wie Meyer, Meier, Maier, Mayer, Schulz und Schultz, Aigner und Eigner, Jung und Young, York und York ꝛc. als gleiche Namen betrachtet und deren Registerblätter unter demselben Buchstaben zusammengelegt. Diese Einrichtung bezweckt, das Auffinden von Personen zu erleichtern, welche entweder einen sehr verbreiteten Namen führen, oder deren Name oft nicht ganz richtig geschrieben ist. Außer dem Personalverzeichniß sämmtlicher Einwohner Berlins enthalten die Registerblätter bei den betreffenden Personen Notirungen und Zeichen zur Kennzeichnung Derjenigen, welche polizeilich oder gerichtlich verfolgt oder früher bestraft sind, sowie Auszüge aus den Handelsamtsregistern. Auf diese Weise vervollständigt, sind, wie der Bericht bemerkt, die Registerblätter zu wirklichen Familienregistern geworden, die beim Aufsuchen alter und neuer Familienbeziehungen und bei den Ermittelungen der Schicksale der einzelnen Familienmitglieder eine reiche Fundgrube einschlagender Nachrichten bilden und namentlich bei Erbregulirungen und sonstigen Vorkommnissen, wo auf vergangene Zeiten zurückgegangen werden muß, oft unschätzbare Dienste thun. Neben der Führung der Register hat das Einwohner-Meldeamt zur Hauptaufgabe, die schriftliche und mündliche Ertheilung von Auskunft über Wohnungsverhältnisse auf Anfrage von Behörden, sowie von Privatpersonen. Im Jahre 1880 sind bei dem Einwohner-Meldeamt 1 578 648 Sachen eingegangen, und zwar 724 755 Anmeldungen von angezogenen Personen, 590 396 Abmeldungen von abgezogenen Personen, 55 855 Requisitionen des hiesigen Magistrats in Steuersachen und 55 800 Requisitionen in Personalsachen, 49 695 Requisitionen der Justizbehörden, 19 566 Requisitionen anderer Behörden, 14 987 schriftliche Requisitionen von Privatpersonen und 67 594 Briefe von der Post behufs Ermittelung von Adressaten, von welchen 28 778 Adressaten ermittelt wurden. Dazu kommen noch 19 860 erledigte mündliche Anfragen Seitens des Publikums über Wohnungsverhältnisse.

Ueber das Omnibuswesen in Berlin macht der Verwaltungsbericht des Polizeipräsidiums folgende Mittheilungen: Unter dem 29. Oktober 1839 wurde dem Geh. Kommerzien-Rath Henoch die Erlaubniß ertheilt, bei Ankunft der Züge der 1838 eröffneten Potsdamer Bahn 3 Omnibus auf dem Bahnhofe aufzustellen und Fahrgäste für den Preis von 2 Sgr. auf drei verschiedenen Wegen bis nach dem Alexanderplatz zu befördern; doch scheint nach dem Inhalt der Akten zu schließen, ihm nicht das Recht zugestanden zu haben, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Die erste Einrichtung der Straßen-Omnibus im jetzigen Sinne wird daher in das Jahr 1846 zu verlegen sein, in welchem unter dem 30. Oktober an Heckscher und Dr. Freiberg die Konzession für 5 Omnibuslinien ertheilt wurde und zwar für die Linien Berlin-Charlottenburg, Alexanderplatz-Bendlerstraße, Karlsbad-Jannowitzbrücke, Hallesches Thor-Hamburger Bahn und Anhalter Bahn-Schönhauser Thor. Doch waren 1848 erst 14, 1850 30 und 1860 66 Omnibus vorhanden. Von nun an stieg ihre Zahl jedoch schnell, so daß sie schon im Jahre 1864 ihre höchste Ziffer mit 305 erreichten, die auf

36 Linien vertheilt waren. Im Jahre 1864 bildete sich eine Aktiengesellschaft, die die sämmtlichen Wagen und Pferde von den Omnibusbesitzern übernahm. In Folge dessen ging die Zahl der Omnibus 1865 bis auf 192 zurück, und betrug 1870 nur noch 184. — Auf dieser Höhe erhielten sie sich ziemlich gleichmäßig bis 1878, von wo ab der Einfluß der Pferdebahnen sich auf sie derart geltend machte, daß ihre Zahl 1879 auf 166 und 1880 auf 146 zurückging. Auch ist noch ein weiterer Rückgang zu erwarten. Die Ende 1880 vorhandenen 146 Omnibus vertheilen sich mit 140 auf die Omnibus-Aktiengesellschaft und mit sechs auf zwei andere Besitzer, welche die beiden Omnibuslinien nach Rixdorf und Wilmersdorf betreiben. Die Gesellschaft befährt nur Linien, die innerhalb Berlins liegen, und zwar waren es für 1880 noch 14, auf denen 120 Omnibus liefen. 20 Omnibus wurden in Reserve gehalten. — Die Zahl der Personen, welche von sämmtlichen Omnibus befördert wurden, betrug 1870 etwa $10^1/_2$ Millionen, stieg 1874 bis $15^1/_4$ Millionen, war 1878 noch $13^2/_3$ Millionen und fiel 1879 schon auf 12 und 1880 auf $10^3/_4$ Millionen. — Die Omnibusgesellschaft hat sich, wie der Bericht anerkennt, das Verdienst erworben, daß sie ein an sich tadelfreies Material stellte und auf Regelmäßigkeit und Ordnung im Betriebe hält. Aber andererseits sei sie hinter den Ansprüchen zurückgeblieben, die man da, wo alle anderen Verkehrsmittel fortgeschritten waren, an die Ausstattung und die Bequemlichkeit der Wagen wie an die Schnelligkeit der Fahrt zu stellen berechtigt gewesen. Polizeilich oder sonst in zwingender Weise habe sich darauf nicht gut hinwirken lassen, weil immer zu berücksichtigen gewesen, daß die Omnibus durch die Pferdebahnen mehr und mehr aus ihren Besitzverhältnissen verdrängt würden und vielleicht einem baldigen Ende entgegengingen. Im Herbst 1880 habe jedoch die Omnibusgesellschaft wenigstens die Fahrgeschwindigkeit ihrer Omnibus, die bis dahin 110 bis 115 m in der Minute betrug, auf durchschnittlich 120 bis 125 m erhöht. (Die Omnibus in Paris durchfahren angeblich 180 m, Pferdebahnen in Berlin durchschnittlich 150 m in einer Minute.) Auch hat sie in Aussicht genommen, bequemere und leichtere Omnibus einzustellen, mit deren Beschaffung und Einstellung bereits der Anfang gemacht worden ist. Es dürfe insofern also eine Verbesserung der Omnibus erwartet werden. Die Omnibus, so nützlich und unentbehrlich sie gewesen und zum Theil noch seien, hätten sich aus Ursache der oben angegebenen Mängel einer gleichen Beliebtheit, wie in Wien und Paris, hier nie zu erfreuen gehabt. Die Plätze auf dem Verdeck seien des billigen, nur 10 Pf. betragenden Fahrpreises wegen wohl gesucht gewesen, die Plätze im Innern dagegen möglichst gemieden und nur im Nothfalle benutzt worden, weil das Rasseln des schweren Wagens auf holprigem Pflaster, das Klappern der Fenster und im Sommer die Hitze dort unerträglich, auch der Fahrpreis von 20 Pf. verhältnißmäßig zu hoch sei.

Das Asphaltpflaster auf den Berliner Straßen steht, was die Sicherheit des Verkehrs anlangt, hinter dem in neuerer Zeit zur Anwendung gelangenden guten Granitpflaster, dem Berichte zufolge, zurück. Eine im Oktober 1879 stattgehabte vierwöchentliche Zählung hatte das Ergebniß, daß an einem Tage, am 11. Oktober 1879, auf dem Asphaltpflaster der Leipzigerstraße, zwischen dem Leipzigerplatz und Wilhelmstraße, 20 und in dem noch kürzeren Stücke der Friedrichstraße, zwischen der Tauben- und Mohrenstraße, sogar 33 Pferde gestürzt waren. Unangenehme Verhältnisse seien auf dem Asphaltpflaster auch für den Pferdebahnbetrieb bei starkem Schneefall eingetreten. Die Pferde seien dann kaum im Stande, den bereits in Gang befindlichen Wagen fortzubewegen, noch weniger aber ihn in Bewegung zu setzen. Sie würden bei der keinen Halt gewährenden Glätte ängstlich und zaghaft, sie könnten nur Schritt gehen und würden durch die hastenden Bewegungen und die erfolglosen Anstrengungen so ermüdet, daß sie zeitweise ausruhen müßten. Erst wenn die Pferde auf Granitpflaster kämen, könnten sie ihre gewohnte Gangart wieder aufnehmen. Für Reiter sei und bleibe das Asphaltpflaster gefährlich. Denn im Jahre 1880 stürzten auf den kurzen Strecken des Asphaltpflasters zu einer Zeit, als schon alles Mögliche für die Sicherheit des Verkehrs und zur Beseitigung der Glätte auf dem Pflaster geschehen, neun berittene Schutzmänner, welche sämmtlich verletzt wurden, während auf dem übrigen, durch die ganze Stadt verbreiteten, 50 Mal längeren Granitpflaster nur 25 stürzten, von denen 21 Verletzungen davontrugen.

Auch sei der Sturz eines Reiters auf Asphaltpflaster gefährlicher als auf Granitpflaster, weil die Heftigkeit des Falles durch keinen Halt und Widerstand des Pflasters gemildert werde. Jedenfalls kämen auf dem kurzen Asphaltpflaster ebensoviel, jetzt vielleicht noch mehr Pferde zu tödtlichen Verletzungen, wie auf dem 50 Mal längeren Granitpflaster. Ein weiterer Nachtheil des Asphaltpflasters liege darin, daß es den Pferden schwer, ja oft unmöglich sei, kurz zu pariren oder schnell auszubiegen. Manche Gefahr wäre durch schnelles Pariren oder Ausweichen zu verhüten, aber der Kutscher, wenn er es auch könnte, unterlasse es, weil er sonst leicht seine eigenen Pferde zu Falle und sich selbst in Schaden bringe. Ein schweren Trab fahrendes Fuhrwerk, z. B. ein Omnibus, brauche, um in Stillstand zu kommen, auf Asphaltpflaster die doppelte Länge als auf Granitpflaster. Das Holzpflaster bleibe gleichfalls hinsichtlich der Sicherheit des Ganges der Pferde hinter dem Granitpflaster zurück. Denn auf etwa 45 auf Holzpflaster zurückgelegte Meilen kam, wie ein Vergleich ergab, ein gefallenes Pferd, während auf fünf anderen Stellen mit verschiedenem Granitpflaster erst auf 209, 384, 685, 697 und auf dem besten Pflaster, unter den Linden (Nordseite) sogar erst auf 1443 durchlaufene Meilen ein gefallenes Pferd kam. Es zeige sich demnach, daß auf dem schlechtesten Steinpflaster immer noch weniger Pferde stürzten, als auf dem Holz- und Asphaltpflaster, da nach den im Oktober und November 1879 stattgehabten Zählungen auf der Strecke der Leipziger Straße vom Thor bis zur Wilhelmstraße auf 117 durchlaufene Meilen und auf der Friedrichstraße zwischen der Tauben- und Mohrenstraße sogar schon auf 14 Meilen ein gestürztes Pferd kam. „Trotzdem hat das Polizei-Präsidium", wie der Verwaltungsbericht betont, „geglaubt, der Legung von Asphaltpflaster, gegenüber den vielen bedeutenden Vorzügen desselben, insbesondere wegen der Vermeidung des Geräusches, der geringeren Abnutzung der Wagen und Pferde ꝛc. nicht entgegentreten zu sollen, zumal zu hoffen ist, daß bei aufmerksamer sachgemäßer Führung der Gespanne sich die Unfälle in Zukunft vermindern werden."

Ueber die Dienstmänner, Reinigungsdiener (Schuhputzer), Gepäckträger, Fremdenführer und Kutschenaufmacher in Berlin enthält der Bericht folgende Mittheilungen: Ende 1880 standen in Berlin 327 selbständige Dienstmänner und 740, die einem Institut angehören, zusammen 1067 Dienstmänner dem Publikum zur Verfügung und unter der Aufsicht der Polizeibehörde, neben welchen 67 öffentliche Reinigungsdiener in Berlin auf bestimmten Standplätzen ihr Gewerbe betreiben. An diese Kategorie von Gewerbetreibenden schließen sich die sogenannten Markträger oder Kiepenträger an, meistens Frauen, welche sich auf den Märkten dem Publikum zum Tragen der eingekauften Waaren gegen Entgeld anbieten, und auf Grund von polizeilichen Erlaubnißkarten ihr Gewerbe betreiben. Ende 1880 befanden sich 1138 Personen in Besitz solcher Erlaubnißkarten. Den Gepäckträgern auf den Eisenbahnhöfen werden in Gemäßheit eines zwischen dem Polizeipräsidium und den Eisenbahndirektionen getroffenen Uebereinkommens polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe des Gewerbes als Gepäckträger ertheilt. Im Jahre 1880 befanden sich 47 Gepäckträger im Besitz derartiger Erlaubnißscheine. – Das Gewerbe der Fremdenführer auf den öffentlichen Straßen und Plätzen hatte bis Ende 1880 in Berlin nur einen einzigen Repräsentanten. Bis zum Jahre 1878 gab es in Berlin überhaupt gar keinen Vertreter dieser Gewerbekategorie, und erst in dem Jahre 1878 ging beim Polizei-Präsidium ein Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Fremdenführer auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins ein, welche Erlaubniß dem Antragsteller nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse unter dem 13. Juli 1878 ertheilt wurde. — Ein eigenthümlicher Erwerbszweig in Berlin ist der der sogenannten „Kutschenaufmacher", d. h. derjenigen Leute, welche sich einstellen, wo eine Anfahrt vieler Wagen stattfindet, um den Wagenschlag zu öffnen und dadurch das Aussteigen der Gäste zu erleichtern und zu beschleunigen, wofür sie kleine Trinkgelder in Empfang nehmen. Eine Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Kutschenaufmacher vor den Königlichen Theatern haben seit dem Jahre 1871 nur drei Personen erhalten.

In Bezug auf die seit mehreren Jahren erörterte Frage der Erhaltung oder Beseitigung der Jahrmärkte in Berlin spricht sich der Bericht im Sinne einer Erhaltung der Jahrmärkte aus und begründet diese Ansicht von fol-

genden Gesichtspunkten aus: „Es mag richtig sein, daß das Bestehen und die Einrichtung von Jahr- und Kram-Märkten einer anderen längst vergangenen Zeit angehört und in die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse der Reichshauptstadt nicht mehr recht paßt, auch ist die Bemerkung gewiß zutreffend, daß das Publikum Alles, was auf den Märkten feil gehalten wird, auch sonst in zahlreichen stehenden Verkaufsgeschäften der Stadt findet. Die Anträge auf Aufhebung der Märkte wurden meist auch damit begründet, daß man behauptete, die von außerhalb mit ihren Erzeugnissen zum Markte kommenden Gewerbetreibenden benachtheiligten den Verkehr der hier ansässigen Handwerker und Geschäftsleute, was namentlich bei der Geschäftsstille der letzten Jahre denselben immerhin empfindlich sei und nachtheilig wirke. Wenn dies auch nicht ganz bestritten werden kann, so sei es doch nicht als ein ausreichender Grund anzusehen, die Märkte zu beseitigen. Es liegt ja gerade im Wesen der Märkte und war stets ihr eigentlicher und hauptsächlicher Zweck, eine heilsame Konkurrenz unter den heimischen und auswärtigen Verkäufern von Waaren derselben Art herbeizuführen, bei welchen das große Publikum nur gewinnen kann. Mehr aber noch als diese Erwägung fällt der Umstand ins Gewicht, daß der bei Weitem größte Theil der zahlreichen Gewerbetreibenden, welche die Märkte zu beziehen pflegen, ihren ganzen Erwerb und Lebensunterhalt auf diesen Handel gegründet hat und kaum im Stande sein würde, denselben auf anderem Wege zu finden. Hier sind, außer den zahlreichen Verkäufern von sog. Kram- und Galanteriewaaren, namentlich die Händler mit Leinwand, Spitzen, Wollenwaaren, gehäkelten Decken, Handschuhen, Putzfedern, künstlichen Blumen, Bändern und anderen Artikeln anzuführen, welche von den Frauen gern auf dem Markte gekauft werden. Ferner sind es Handwerker, welche die von ihnen in Vorrath gefertigten Waaren dem Markte zuführen, und unter diesen namentlich Schuhmacher, Böttcher, Töpfer, Bürstenmacher, Klempner, Korbmacher und Verfertiger von groben Holzwaaren. Ein großer Theil dieser Handwerker pflegt stehende Verkaufslokale nicht zu halten, sie arbeiten vielmehr während der Zeit, in der sie nicht auf den Märkten sind, in ihren Werkstätten oder halten ihre Waaren in Remisen oder anderen weniger kostspieligen Räumen auf Lager. Sie beziehen nicht nur die hiesigen Märkte, sondern besuchen auch die anderen Ortschaften in weitem Umkreise und erzielen so den Absatz ihrer Waaren theils im Ganzen, theils im Einzelnen. Für sie sind gerade die großen Berliner Märkte die Zeit und der Ort ihres Haupterwerbs, den man mit der Aufhebung der Märkte ihnen, wenn auch nicht gänzlich entziehen, so doch sehr verkümmern würde, zumal Veränderungen dieser Art, welche hier zur Durchführung kommen, in der Regel alsbald auch Nachahmung in den größeren Städten der Provinz finden und demnach von weittragender Bedeutung sind. Es ist zu vermuthen, daß die Aufhebung der Jahrmärkte für Berlin bald auch die Aufhebung derselben in vielen anderen Städten zur Folge haben würde, was zunächst unberechenbaren Schaden für alle gegenwärtig noch auf den Marktverkehr angewiesenen Gewerbetreibenden zur Folge haben müßte. Als Beweis für die Richtigkeit der eben ausgesprochenen Ansicht und Befürchtung dürfte die Erfahrung gelten, daß z. B. die für Berlin angeordnete Verkürzung der Dauer der hiesigen Märkte sofort auch in anderen Städten der Provinz Nachahmung gefunden hat."

Die deutsche Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1879—81.

Die Provinzialkorrespondenz schreibt über dieselbe, resp. den Bericht, welchen Staatssekretär Stephan dem Kaiser bezüglich dieser Epoche erstattet hat, Folgendes: Der Staatssekretär des Reichs-Postamts hat in den jüngsten Tagen seinen Bericht über die Ergebnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1879 bis 1881 erstattet. Auch in diesem Zeitraume hat das Post- und Telegraphenwesen einen erfreulichen Aufschwung genommen. Unter den Segnungen des Friedens haben die Umgestaltungen in der Verwaltung und in dem Betriebe,

welche durch die Verschmelzung der beiden Zweige des Reichsdienstes, durch die Errichtung des Weltpostvereins und durch den umfassenden Ausbau der Post- und Telegraphenanlagen eingeleitet waren, zum gedeihlichen Abschluß gebracht werden können. Durch die Wiederbelebung der industriellen und gewerblichen Thätigkeit, sowie durch die Vermehrung und Vervollkommnung der Verkehrsanlagen und Einrichtungen hat der Post- und Telegraphenverkehr eine erhebliche Steigerung erfahren. Die hierdurch herbeigeführten günstigen Finanzverhältnisse haben es gestattet, erhebliche Ueberschüsse der Reichskasse zuzuführen, sowie ausgiebige Mittel zur weiteren Ausbreitung und Verbesserung der Verkehrsanstalten aufzuwenden.

Insbesondere hat die seit längerer Zeit als nothwendig erkannte und vorbereitete planmäßige Neugestaltung des Landpostdienstes in Angriff genommen werden können, welche darauf berechnet ist, den in Bezug auf den Postdienst zwischen Stadt und Land bestehenden Unterschied allmählich auszugleichen und den Verkehr einer Bevölkerung von 19 Millionen Landbewohnern zu erleichtern. Die Ausführung dieses Planes ist auf 5 bis 6 Jahre berechnet. Der Erfolg, welcher innerhalb der beiden ersten Jahre erzielt ist, läßt bereits deutlich erkennen, wie segensreich die neuen Einrichtungen für das Gemeinwohl wirken.

Im Telegraphenwesen ist durch umfangreiche Ausnutzung des Fernsprechers sowohl für die Land-, wie für die Stadtbewohner eine Erleichterung des Vermittelungsverkehrs herbeigeführt worden. Die Zahl der Telegraphenstationen auf dem Lande ist bedeutend vermehrt; und in den größeren Städten des Reichspostgebiets sind Fernsprech-Vermittelungsämter eingerichtet worden, welche weiteren Interessentenkreisen zugänglich sind, den Betheiligten eine direkte Verständigung untereinander gestatten und dadurch die Mittel des örtlichen Schnellverkehrs um ein hervorragendes Glied vermehrt haben.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Verkehrsbeziehungen ist durch den am 3. November 1880 zwischen den bedeutenderen Staaten des Weltpostvereins erfolgten Abschluß einer Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, ein bedeutender Fortschritt erzielt worden. Durch die Ausführung dieses Abkommens ist ein großer Theil der europäischen Länder der Vortheile der in Deutschland bestehenden wohlfeilen Postpäckerei-Beförderung theilhaftig geworden und ein neuer Antrieb zu fruchtbringender Weiterentwickelung der internationalen Verkehrsbeziehungen geschaffen. Im Frühjahr 1882 wurde die erste direkte Telegraphenverbindung zwischen Deutschland und Amerika eröffnet.

Die Wirkung der obigen Maßnahmen läßt die Statistik über den Gesammtverkehr erkennen. Die Beförderungsleistung der Postverwaltung ist von 1224 Millionen Sendungen im Jahre 1878 auf 1441 Millionen Stück im Jahre 1881 gestiegen, ergibt somit eine Zunahme von 217 Millionen Stück oder von 17,75 %. Der Telegrammverkehr weist während desselben Zeitraums eine Zunahme von 3 853 512 Stück, d. h. von annähernd 36 % auf.

Der reine Ueberschuß der Verwaltung hat innerhalb des letzten dreijährigen Zeitraums 51 944 900 Mark betragen gegen 27 545 105 Mark während der Jahre 1876 bis 1878.

Die Anzahl der Postanstalten ist in dem dreijährigen Zeitraume von 7068 auf 9143, die der Telegraphenanstalten von 4143 auf 5896 vermehrt worden. Das Gesammtpersonal hat in Folge der Zunahme des Verkehrs, der Einrichtung neuer Verkehrsanstalten und insbesondere zum Zweck der Erweiterung und Verbesserung des Landpostwesens eine Steigerung erfahren. Es umfaßte 1879 62 431, 1880 63 413 und 1881 67 075 Personen.

Die Länge der oberirdischen Telegraphenlinien ist von 48 189 auf 56 587 km hinaufgegangen. Die Linien für die Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind hierbei außer Betracht geblieben. Ueber das seit 1876 geschaffene große unterirdische Telegraphennetz sagt der Bericht Folgendes: „Die Länge der Linien betrug Ende März 1879 2487 km Linie mit 16 740 km Leitung; Ende März 1882 bezw. 5470 und 37 420. Es sind mithin 2983 km Linie mit 20 680 km Leitung neu angelegt worden. Der im Jahre 1876 aufgestellte Plan zur Schaffung eines unterirdischen Telegraphennetzes ist vollständig verwirklicht, und zwar zwei Jahre früher, als in Aussicht genommen war. Das unterirdische Netz besteht aus 20 Linien: 1) von Berlin über Halle, Frankfurt a. M. bis Mainz; 2) von Frankfurt a. M.

bis Straßburg (Elsaß); 3) von Straßburg bis Metz; 4) von Berlin über Magdeburg, Hannover bis Köln und weiter bis Aachen; 5) von Köln über Coblenz und Trier bis Metz; 6) Zweiglinie von Halle bis Leipzig; 7) desgl. von Köln nach Barmen; 8) Verbindungslinie von Coblenz bis Mainz; 9) von Berlin bis Dresden; 10) von Berlin bis Hamburg (Kabel I.); 11) auf derselben Strecke ein zweites Kabel; 12) von Hamburg über Bremen, Oldenburg bis Emden; 14) Zweiglinie von Hamburg bis Kuxhaven; 15) von Bremen bis Bremerhaven; 16) von Sande nach Wilhelmshaven; 17) von Berlin über Stettin, Cöslin und Danzig bis Königsberg; 18) von Berlin über Küstrin und Posen bis Thorn; 19) Verbindungslinie von Thorn bis Danzig, und 20) von Berlin über Frankfurt a. O. und Glogau nach Breslau. Der Schluß der Arbeiten für das ganze unterirdische Netz fand am 26. Juni 1881 mit der Beendigung der Herstellung der Linie Köln-Aachen statt. Die gesammte Arbeitsleistung hat einen Zeitaufwand von nahezu 58 Monaten und an Geldmitteln den Betrag von rund 30 Millionen Mark in Anspruch genommen. Die Kabellinien verbinden in ihrer Ausdehnung 221 Städte, darunter die wichtigsten Handels- und Waffenplätze innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets und durchschneiden alle in demselben gelegenen größeren Ströme. Der große Werth der unterirdischen Telegraphenlinien für die Sicherheit der Verbindungen in Deutschland hat sich je länger desto mehr bewährt und ist allgemein auch im Auslande anerkannt worden, wo noch im letzten Winter, als die dort allein vorhandenen oberirdischen Linien in Folge von Stürmen erhebliche Beschädigungen erlitten hatten, der telegraphische Verkehr zu großem Nachtheil von Handel und Industrie längere Zeit unterbrochen war."

An unterseeischen Kabellinien sind vorhanden das deutsch-schwedische Kabel zwischen der Insel Rügen und der schwedischen Küste, das deutsch-dänische Kabel zwischen Alsen und Fühnen und das Kabel zur Verbindung der nordfriesischen, sowie der ostfriesischen Inseln mit dem Festlande. Außerdem kommen für die unter seeischen Verbindungen des deutschen Reichs-Telegraphengebiets noch in Betracht das Kabel durch die Nordsee von Hoyer über die Insel Sylt nach Norwegen, das Kabel von Emden über Borkum nach Lowestoft (England), das Kabel von Norden über Norderney nach Lowestoft, das Kabel von der Insel Neuwerk nach Helgoland und endlich die Kabel der Kaiserlich deutschen Marine an den deutschen Küsten. Eine hervorragende wichtige Kabelverbindung zwischen Deutschland und Amerika ist im Frühjahr 1882 zur Ausführung gelangt. Auf Grund eines zwischen dem Reichs-Postamte und der Vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft im letztverflossenen Sommer abgeschlossenen Vertrages ist nämlich von letzterer ein direktes unterseeisches Kabel zwischen Greetsiel bei Emden und Valentia Harbour, dem südwestlichsten Vorsprung Irlands, gelegt worden, welches an eine für Deutschland auf Jahre hinaus gesicherte transatlantische Kabellinie sich unmittelbar anschließt. Mit der im April d. J. erfolgten Betriebseröffnung dieser Linie hat der längst gehegte Wunsch, eine direkte deutsch-amerikanische Telegraphenverbindung ins Leben zu rufen, seine Verwirklichung gefunden.

Hamburgs Handel.

Wir geben unter Verweisung auf Jahrbuch V, 933—97 einen Auszug, aus Hamburgs Handel und Schiffahrt 1881, der jährlichen Publikation des handelsstatistischen Bureaus zu Hamburg, wobei wir den Auszug resp. die Zusammenziehungen im Deutschen Reichsanzeiger vom 24. Juni 1882 benutzen:

Die Waareneinfuhr belief sich (excl. Kontanten) in Mtr. Ctr. à 100 Kilo auf:

1879:	49 265 009	Mtr. Ctr.	netto	im	Werthe	von 1 754 980 000	Mk.
1880:	55 460 405	"	"	"	"	" 1 969 378 000	"
1881:	56 835 328	"	"	"	"	" 2 018 507 000	"

Davon kamen seewärts incl. über Altona:

1879:	24 388 080	Mtr. Ctr.	netto	im	Werthe	von 963 902 000	Mk.
1880:	26 258 306	"	"	"	"	" 957 602 000	"
1881:	27 378 741	"	"	"	"	" 968 537 000	"

land- und flußwärts:

1879:	24 876 929	Mtr. Ctr. netto	im Werthe von	841 078 000 Mk.
1880:	29 202 099	„	„	1 011 776 000 „
1881:	29 456 587	„	„	1 049 970 000 „

Von letzteren (land- und flußwärts)

mit den Eisenbahnen:

1879:	12 030 009	Metr. Ctr. netto	im Werthe von	602 246 600 „
1880:	12 895 953	„	„	699 635 000 „
1881:	12 764 942	„	„	696 158 000 „

von der Oberelbe:

1879:	7 052 897	Mtr. Ctr. netto	im Werthe von	141 152 000 „
1880:	8 245 411	„	„	184 528 000 „
1881:	9 265 936	„	„	226 669 000 „

Die Einfuhr aus den Häfen jenseits des Kaps der guten Hoffnung und des Kaps Horn betrug im Werthe: 1879 79,836 000 Mark, 1880 67 616 000 Mark, 1881 78 358 000 Mark; von Südamerikas Ost- und Nordküste, Westindien, Afrikas Westküste und Häfen Afrikas und Asiens am Mittelländischen und resp. Schwarzen Meere 116 048 000 bez. 126 070 000 und 120 111 000 Mark; von Nordamerikas Ostküste 89 845 000 bez. 122 653 000 und 116 674 000 Mark; zusammen direkt von außereuropäischen Plätzen 285 729 000 bez. 316 339 000 und 315 143 000 Mark; von Großbritannien und Irland 425 932 000 bez. 426 625 000 und 431 077 000 Mark; von Frankreich, Belgien und den Niederlanden 92 410 000 bez. 89 810 000 u. 92 058 000 Mark; von Süd-Europa 21 060,000 bez. 26 670 000 und 29 488 000 Mark; von Nord-Europa 28 460 000 bez. 35 079 000 und 37 473 000 Mark.

Zu Hamburg kamen Seeschiffe an:

Im Durchschnitt jährlich	Schiffe	Im Ganzen Register-Tons	Davon von außereuropäischen Ländern
von 1821—1830	2 284	193 614	(200)
„ 1831—1840	2 657	260 458	301
„ 1841—1850	3 613	427 323	362
„ 1851—1860	4 649	756 099	461
„ 1861—1870	5 092	1 260 675	509
„ 1871—1875	5 421	2 013 480	796
„ 1876—1880	5 582	2 399 029	867
Im Jahre 1879	5 671	2 492 905	899
„ „ 1880	6 024	2 766 806	957
„ „ 1881	5 975	2 805 605	954
Außerdem kamen an			
zu Altona			
1879	549	74 727	36
1880	560	55 561	30
1881	531	88 117	?
zu Harburg			
1879	350	32 362	40
1880	431	37 114	25
1881	363	36 646	31

Unter den in Hamburg angekommenen Schiffen waren:

	Dampf-schiffe	Segel-Schiffe
Im Durchschnitt jährlich		
von 1821—1830	36	2 248
„ 1831—1840	239	2 418
„ 1841—1850	368	3 245
„ 1851—1860	929	3 720
„ 1861—1870	1 713	3 379
„ 1871—1875	2 628	2 793
„ 1876—1880	3 080	2 502
Im Jahre 1879	3 168	2 503
„ „ 1880	3 387	2 637
„ „ 1881	3 382	2 593
	von 2 256 373	von 549 232
Außerdem kamen an	Register-Tons	Register-Tons
zu Altona 1879	45	504
1880	45	515
zu Harburg 1879	7	343
1880	—	431
1881	8	355

Resultate der Bekämpfung der Lungenseuche in Preußen seit 1878.

Unter dieser Aufschrift erstattet der preußische Staatsanzeiger am 14. Juli einen kurzen offiziellen Bericht folgenden Inhalts.

Das preußische Seuchengesetz vom 25. Juni 1875 ist am 1. April v. J. außer Kraft getreten und durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ersetzt worden. Die Bestimmungen beider Gesetze über die Tilgung der Lungenseuche des Rindviehs weichen im Allgemeinen wenig von einander ab; nur ermächtigt das Reichsgesetz die Veterinärpolizei, auch die Tödtung von verdächtigem Vieh anzuordnen, während das preußische Gesetz nur die zwangsweise Tödtung kranker Thiere gestattete. Das preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 stellt die Anordnung der Tödtung verdächtigen Viehs in das Ermessen des Regierungspräsidenten bezw. Landdrosten, welchen durch den Cirkularerlaß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 22. März 1881 die Gesichtspunkte bezeichnet sind, nach welchen sie von der ihnen übertragenen Befugniß Gebrauch machen sollen.

Ueber die Resultate, welche mit dem preußischen Gesetze von 1875 gegen die Lungenseuche erreicht worden sind, gehen die Ansichten auseinander. Sowohl diejenigen, welche keinen günstigen Erfolg zugeben, als auch die Anhänger der entgegengesetzten Meinung können statistische Zahlen zur Erhärtung ihrer Behauptungen ins Feld führen. Es kommt nur auf die Gruppirung der Zahlen an.

Lassen wir die ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes von 1875 außer Betracht, in welchen seine nicht leichte Handhabung noch eine recht schwankende war, und sehen wir das amtliche statistische Material vom 1. April 1878 bis zum 30. März 1881 durch, so finden wir, daß 1878/79—2079, 1879/80—2364, 1880/81—1749 Thiere als lungenseuchekrank getödtet wurden oder an der Seuche fielen. Diese schwankenden Zahlen scheinen nicht für einen erheblichen Erfolg des Gesetzes zu sprechen. Erwägt man aber, daß von diesen Thieren allein auf die fünf Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Posen, Magdeburg und Merseburg in den genannten Jahren 1233, 1655 und 1157 Stück entfallen, dann ergiebt sich, daß in dem gesammten übrigen Staate der Verlust an der Seuche während

dieser Periode nur 846, 709 und 592 Stück betrug, mithin sich von Jahr zu Jahr stetig und nicht unerheblich vermindert hat. Letzteres bestätigt auch die Vergleichung der Geldbeträge, welche in den drei Jahren von den Provinzial- ꝛc. Verbänden an Entschädigung für die getödteten lungenseuchekranken Rinder verausgabt sind. Diese Beträge erreichten 1878/79 — 357 256 M., 1879/80—396 471 M., 1880/81 — 375 724 M., wovon auf die obigen fünf Regierungsbezirke, oder richtiger auf die drei Provinzen Brandenburg, Posen und Sachsen 205 674 M., 276 543 M. und 329 741 M. entfallen, so daß die gesammten übrigen Landestheile nur mit 151 582 M., 119 928 M. und 45 983 M. betheiligt sind, mithin mit jedem Jahre erheblich weniger an Entschädigungsbeträgen aufzubringen hatten.

Diese Zahlen ergeben, daß unter der Herrschaft des Gesetzes von 1875 die Lungenseuche bis auf die Provinzen Brandenburg, Posen und Sachsen sehr erheblich an Ausdehnung abgenommen hat. Erwägt man ferner, daß in den Provinzen Brandenburg und Posen im Jahre 1880/81 der Verlust an Rindvieh sich schon auf 226 und 138 Stück vermindert hat, während derselbe in dem gleichen Jahre allein in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg zusammen 793 Stück betrug, und zieht man in Betracht, daß in den letzteren beiden Bezirken nach der amtlichen Statistik die Zahl der Erkrankungen an der Lungenseuche 1878/79 - 25,00 Proz., 1879/80 — 44,70 Proz. und 1880/81 — 48,00 Proz. sämmtlicher im ganzen Staate vorgekommenen Erkrankungsfälle ausmachte, so kommt man zu dem Schlusse, daß nur in der Provinz Sachsen — und hier auch nur in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg — die Lungenseuche ohne Erfolg mit den Mitteln des Gesetzes von 1875 bekämpft wurde.

Die Seuchenstatistik für das Jahr 1881/82, also für das erste Jahr der Wirksamkeit des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880, ergiebt keine Aenderung in dem Seuchenverluste Sachsens zu den Verlusten der anderen Landestheile, nur hat sich auch in Sachsen der Betrag der von dem Provinzialverbande gezahlten Entschädigungen für lungenseuchekrankes Rindvieh um ca. 145 000 M. gegen das Vorjahr gemindert, was zum Theil als eine Wirkung der strengeren Bestimmungen des Reichsgesetzes angesehen werden darf.

Die Ursache der exceptionellen Stellung der Provinz Sachsen ist vorzugsweise in der Art des dortigen Betriebes der Landwirthschaft zu suchen, welche vielen Zukauf von Rindvieh und häufigen Wechsel des Rindviehbestandes bedingt; außerdem findet dort noch immer die Pflicht zur Anzeige eines Seuchenausbruchs keine allgemeine Beachtung. Die dort in großem Umfange übliche Impfuug des Rindviehs gegen die Lungenseuche hat an dem ungünstigen Stande dieser Seuche in der Provinz bisher nichts zu ändern vermocht.

Die korporative Organisation der Aerzte.

Als ein sehr charakteristisches Zeichen der Zeit theilen wir die am 1. Juli vom deutschen Aerztetag in Nürnberg angenommenen Grundzüge einer deutschen Aerzteordnung mit, welche in dem Gedanken kulminiren, daß die ärztliche Gewerbefreiheit nur durch Unterstützung einer Vereins- oder korporativen Organisation des Landes mit Ehrengerichten sich als segensreich aufrecht erhalten lasse. Die Beschlüsse lauten:

„Der X. deutsche Aerztetag erklärt, daß eine Abänderung der gegenwärtig bestehenden Einreihung der Aerzte unter die Gewerbeordnung nur dann den Wünschen und Ansichten der überwiegenden Mehrheit der deutschen Aerzte entspreche, a) wenn solche gleichzeitig mit der Schaffung einer deutschen Aerzte-Ordnung in Frage kommt und eventuell ins Werk gesetzt wird; b) wenn über diese für das ganze Deutsche Reich giltige Aerzte-Ordnung vorher die bestehenden ärztlichen Standesvertretungen, in deren Ermangelung die ärztlichen Standesvereine, gehört werden; c) wenn dieselbe die folgenden Grundsätze zur Geltung bringt:

A. In Bezug auf die Zulassung als Arzt (Approbation). I. Ueber die endgiltige Feststellung der Prüfungsordnung für Aerzte und über etwa später

beabsichtigte Abänderungen desselben sind jedesmal vorher die einzelnen ärztlichen Standesvertretungen zu hören. II. Die Entziehung der ärztlichen Approbation soll, abgesehen von dem in § 53 der Gewerbeordnung vorgesehenen Falle, nur auf dem Wege der Strafgesetzgebung zulässig gemacht werden. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen nicht die Befugniß erhalten, diese Strafe auszusprechen. Soll dieselbe in Folge schwerer Verletzung der ärztlichen Berufspflichten eintreten, so ist zuvor ein Gutachten der zuständigen ärztlichen Standesvertretung einzuholen. III. Bezüglich der Promotion soll bestimmt werden: a) der medizinische Doktortitel darf nur nach erlangter Approbation oder honoris causa verliehen werden; b) der medizinische Doktortitel von außerdeutschen Universitäten darf nur mit Genehmigung der betreffenden Regierungen geführt werden.

B. In Bezug auf die Rechte und Pflichten der approbirten Aerzte. I. Von den durch die Gewerbeordnung zugesprochenen Rechten ist unbedingt festzuhalten: die Freizügigkeit der Aerzte, die Freiwilligkeit der ärztlichen Hilfeleistung und die freie Vereinbarung des ärztlichen Honorars. II. Den approbirten Aerzten soll ferner zustehen: das Recht zur ausschließlichen Anstellung und Verwendung im ärztlichen Dienste des Staates und der Gemeinden, zur selbstständigen ärztlichen Behandlung in öffentlichen und privaten Heilanstalten, sowie bei Krankenkassen und Kassenverbänden. III. Es soll ausdrücklich ausgesprochen werden: Die Aerzte sind berechtigt, über das von den einzelnen zu verlangende standesgemäße Verhalten durch vereinbarte Standesordnungen Regeln aufzufinden. IV. Bezüglich der Anzeigepflicht soll bestimmt werden: a) Die Aerzte sind verpflichtet, zu prophylaktischen Zwecken im Interesse des Gemeinwohles von den in ihrem Berufe ihnen vorkommenden ansteckenden Krankheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den zuständigen Behörden unentgeltlich Anzeige zu machen. b) Die Aerzte können (durch ein Reichsgesetz über obligatorische Leichenschau) verpflichtet werden, in die Todtenscheine der in ihrer Behandlung Gestorbenen die Todesursachen einzutragen, und zwar unentgeltlich, falls dazu keine neue Besichtigung erfordert wird. V. In Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege soll bestimmt werden: Die Aerzte sind verpflichtet, auf Verlangen des Staats oder der Gemeinde bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken. Soweit ihnen dadurch besonderer Aufwand an Zeit und Mühe auferlegt wird, sind sie berechtigt, dafür entsprechende Vergütung zu beanspruchen.

C. In Bezug auf ärztliche Standesvertretung, die Aerztekammern und die Centralausschüsse. I. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und des ärztlichen Standes sollen in allen deutschen Staaten ärztliche – vom Staate als berathende Korporationen anerkannte – Standesvertretungen (Aerztekammern) eingerichtet werden. II. Ob das aktive Wahlrecht zu diesen Aerztekammern ausschließlich denjenigen Aerzten, welche Mitglieder der ärztlichen Standesvereine sind, zustehen soll oder allen Aerzten des betreffenden Gebietes, ist in den einzelnen Staaten nach Anhörung der ärztlichen Standesvertretung, beziehungsweise der ärztlichen Standesvereine zu entscheiden, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist. III. Ueber beabsichtigte Abänderungen in den Bestimmungen der deutschen Aerzteordnung sollen vorher die einzelnen Standesvertretungen gehört werden. IV. In den Staaten mit mehreren Aerztekammern, sowie zur Vertretung der Aerzte bei den höchsten Reichsbehörden sind ärztliche Centralausschüsse, beziehungsweise eine Centralvertretung der einzelnen Aerztekammern zu schaffen.

D. In Bezug auf die ärztlichen Ehren- und Schiedsgerichte. I. Jeder ärztliche Standesverein soll berechtigt sein, unwürdige Mitglieder auszuschließen und das dabei zu beobachtende Verfahren durch feste Normen zu regeln. II. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, eventuell Ahndung von Verstößen gegen die Standesehre und die Standespflichten soll jeder ärztliche Standesverein berechtigt sein, ein Ehren- und Schiedsgericht durch Wahl aus seinen Mitgliedern zu bestellen. III. Gegen Erkenntnisse auf Ausschließung muß Berufung an eine zweite Instanz, die gleichfalls aus Aerzten besteht, möglich sein. IV. Der Entscheidung dieses Ehren- und Schiedsgerichts zweiter Instanz unterliegen auch solche Fälle, welche den Standesvereinen nicht angehörende Aerzte betreffen.

Zur Armenstatistik aus Baden und Sachsen.

Noch ehe die jetzige Berufsstatistik in Angriff zu nehmen von der Reichsregierung beschlossen worden war, hatte dieselbe die einzelnen Staaten (Juli 1881) zu armenstatistischen Erhebungen veranlaßt. Von diesen sind unseres Wissens nur die von Baden und Sachsen bis jetzt in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Ueber die ersteren veröffentlichte die Karlsruher offizielle Zeitung eine Uebersicht, der wir Folgendes entnehmen.

Am 1. Oktober 1881 wurden in Baden Ortsarme unterstützt:

	in den Städten über 3000 Einw.	in den übrigen Gemeinden	im Ganzen
1) dauernd und zwar:			
völlig	3 400	7 623	11 023
theilweise	5 813	10 225	16 038
zusammen	9 213	17 848	27 061
2) vorübergehend	2 606	7 279	9 885
im Gesammten	11 819	25 127	36 946

Die Bevölkerung der betreffenden Städte beträgt 350 225, der übrigen Gemeinden 1 219 895, des ganzen Landes 1 570 120. Es kam also 1 Ortsarmer in den Städten auf 29,6, in den übrigen Gemeinden auf 48,5, im ganzen Lande auf 42,5 Einwohner. Im Ganzen wurden 7821 Männer, 13 835 Frauen und 15 290 Kinder unterstützt. Von den dauernd Unterstützten werden 11 023 oder rund 40 % völlig, 16 038 oder rund 60 % theilweise unterhalten. Von den völlig Unterhaltenen sind (in der Annahme, daß Männer, Frauen und Kinder gleichmäßig in völlig und theilweise Unterhaltene zerfallen) 3128 Männer, 5534 Frauen und 6116 Kinder, von den theilweise Unterhaltenen 4693 Männer, 8301 Frauen und 9174 Kinder. Der durchschnittliche Werth des völligen täglichen Unterhalts beläuft sich für einen Mann auf 75,0 Pf., für eine Frau auf 62,5 Pf. und für ein Kind auf 32,9 Pf. Der Werth der theilweisen Unterstützung ist natürlich mannigfaltig; es darf aber wohl angenommen werden, daß derselbe im Durchschnitt sich der Hälfte des Werthes der völligen Unterhaltung annähern wird. In dieser Voraussetzung berechnet sich der Tagesaufwand der Ortsarmenverbände für die Ortsarmen für den 1. Oktober 1881 folgendermaßen:

Männer,	völlig	unterhalten,	2346 M.
	theilweise	„	1760 „
Frauen,	völlig	„	3459 „
	theilweise	„	2594
Kinder,	völlig	„	2012 „
	theilweise	„	1509 „
		Summe	13 680 M.

Bei der weiteren Annahme, daß dieser Tagesaufwand ein durchschnittlicher ist, ergiebt sich der Jahresaufwand der öffentlichen Armenpflege für die Ortsarmen zu 13 680 × 365 oder 4 993 000 oder rund 5 Millionen Mark. Ferner hat die Erhebung ergeben, daß die Unterstützungsbedürftigkeit beruht auf Unfall bei 642 oder 1,7 % der Unterstützten, auf geistigen und körperlichen Gebrechen (Schwach-, Blöd-, Irrsinn, Blindheit, Taubheit, Verkrüppelung ꝛc.) bei 5607 oder 15,2 %, auf sonstiger Invalidität (Arbeitsunfähigkeit) bei 12 649 oder 34,2 % und auf anderen Gründen bei 18 048 oder 48,9 %. Von den 642 Personen, welche in Folge eigenen Unfalls oder Unfalls des Ernährers den Ortsarmen-Verbänden zur Last fallen, kommen 249 oder 0,65 % der Gesammtzahl auf die eigentlichen gewerblichen Unfallbetriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gruben, Werfte, Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfe), Fabriken und Hüttenwerke, Bauausführungen, ferner alle Betriebe mit Wasser-, Dampf-, Gas- und Heißluftbetrieb), 164 oder 0,44 % auf die Land- und Forstwirthschaft und 229 oder 0,62 % auf sonstige Gewerbe. Von den Unterstützten der Unfallklasse sind 35 % Kinder, von denen der Gebrechenklasse 13 %, von denen der Invalidenklasse 21,5 % und von der Restklasse 63,5 %. Von den Landarmen-

verbänden wurden am 1. Oktober 1323 Männer und 721 Frauen, im Ganzen 2044 Personen unterstützt, wozu dann noch 25 Männer und 24 Frauen, im Ganzen 49 Personen kommen, welche in Heil- und Pflege-, Kranken- und Taubstummenanstalten auf Staatskosten unterhalten werden. Landarme waren also 1348 Männer, 745 Frauen, im Ganzen 2095 vorhanden. — Im Ganzen beträgt schließlich die Zahl der öffentlich unterstützten Armen (angenommen, daß die bei den Ortsarmen aufgeführten 15290 Kinder zur Hälfte Knaben und zur Hälfte Mädchen sind):

	Männliche	Weibliche	Zusammen
Ortsarme	15 466	21 480	36 946
Landarme	1 348	745	2 095
Im Ganzen	16 814	22 225	39 041

Es kommt sonach auf 40,2 Einwohner 1 öffentlich unterstützter Armer oder es giebt 2,5 % der Bevölkerung öffentlich unterstützte Arme. — Der Aufwand der Kreise für die Armenpflege betrug im Jahre 1880 annähernd 800 000 M. Den gleichen Aufwand für 1881 angenommen, treten dem obgedachten Aufwand der Ortsarmenverbände von 5 Millionen dieser weitere Betrag, sowie die Kosten der vom Staat unterhaltenen Armen hinzu, und kann also der Gesammtaufwand für öffentliche Armenpflege im Großherzogthum auf annähernd 6 Millionen Mark geschätzt werden.

Ueber Sachsen hat seiner Zeit die Sozialkorrespondenz Folgendes mitgetheilt:

Als sich im November 1880 zum ersten Male Armenpfleger aus allen deutschen Gauen in Berlin versammelten, wurde es von allen Seiten für nothwendig erachtet, zunächst gleichmäßige statistische Erhebungen über die Zahl und Verbreitung der Armen, sowie über Organisation und Kosten der Armenpflege zu veranstalten. Demgemäß sollte auch die Armenstatistik den ersten Gegenstand der Tagesordnung des zweiten Armenpfleger-Kongresses bilden. Ehe derselbe zusammentrat, ergriff die Reichsregierung selbst die Initiative in dieser wichtigen Angelegenheit, indem sie durch Rundschreiben vom 11. Juli d. J. eine Zählung der Verarmten im ganzen Deutschen Reiche anordnete, weil bei den Berathungen des Unfallversicherungsgesetzes und des Antrages auf Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes wiederholt auf den Mangel an einschlägigem statistischen Material hingewiesen worden sei. Die erregten Debatten über Unfallversicherung und Altersversorgung sind dadurch in die richtigen ruhigen Bahnen geleitet worden und man ist dem Reichskanzler für die Anregung dieser Erhebung zu Dank verpflichtet, so unvollständig auch das Material der ersten deutschen Armenzählung ausfallen mag. Alle Einzelstaaten und Armenbehörden werden aus den bei dieser Zählung gemachten Erfahrungen viel lernen können. Im Königreich Sachsen hat man die im Reichsinteresse angeordnete Zählung von Anfang an für die eigene Landesstatistik zu verwerthen gesucht und zu diesem Zweck die zwar umständliche, aber anerkannt zuverlässigste Erhebungsmethode mittelst Zählkarten für jeden Verarmungsfall zur Anwendung gebracht. Man hat auch nicht die von dem Reichskanzler zugelassene und weit bequemere Ausfüllung der Fragebogen „nach dem Bestande im Monat Oktober 1881" gewählt, sondern die Ausfüllung für das ganze Kalenderjahr 1880 bewirkt. Die städtischen und ländlichen Gemeinden Sachsens haben sich der Ausfüllung der Zählkarten bereitwillig unterzogen und die Armenbehörden in Dresden und Leipzig haben in ihrem eigenen Interesse sogar vollständigere Zählkarten als die für das ganze Land bestimmten angewendet. Nachdem die Zählkarten im Königlichen Statistischen Bureau sorgfältig geprüft und mehr als 6000 unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten an die betreffenden Gemeinden zurückgesendet und berichtigt worden waren, ist die Zusammenstellung des Materials Ende November beendigt worden und es haben sich dabei folgende Hauptresultate ergeben:

Zu Abtheilung A. des Reichsformulars.

(Die Zahl der Unterstützten und die Ursachen der Verarmung betr.)

Die Zahl aller im Jahre 1880 im Königreich Sachsen aus Gemeindemitteln Unterstützten beläuft sich auf 83 031.

In Betreff der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit vertheilen sich dieselben auf die einzelnen Gruppen, wie folgt:

Gruppe I. (Unfall) 2 119 (2,55 %)
„ II. (Arbeitsunfähigkeit) 20 478 (24,66 %)
„ III. (Gebrechen) 6 640 (8,00 %)
„ IV. (Andere Ursachen) 53 794 (64,79 %)
(darunter 20 939 Kinder).

Auf Stadt und Land vertheilen sich die Unterstützten folgendermaßen:

		dauernd	vorübergehend	zusammen
Von den {Städten} {Dörfern}	wurden unterstützt	32 245	18 727	50 972
		24 970	7 089	32 059
Im ganzen Lande	„	57 215	25 816	83 031

Es geht hieraus hervor, daß von den durch
Stadtgemeinden Unterstützten 63 % dauernd, 37 % vorübergehend,
Landgemeinden „ 78 „ „ 22 „ „
von allen Unterstützten zusammen 69 „ „ 31 „ „
unterstützt wurden.

Von der Gesammtzahl der Unterstützten kamen auf die Stadtgemeinden 61 % und auf die Landgemeinden 39 %.

Mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte und des platten Landes entfallen auf 1000 Köpfe der städtischen Bevölkerung 42, auf 1000 Köpfe der ländlichen Bevölkerung 18 Unterstützte.

Das bedeutende Ueberwiegen des weiblichen Geschlechtes geht aus folgenden Zahlen hervor:

Es wurden unterstützt:

Männer	17 578
Ehefrauen derselben	6 523
Ledige, verwittwete, geschiedene, getrennt lebende Frauenspersonen	23 844
Kinder (inkl. Doppelwaisen)	35 086

Zu Abtheilung B. des Reichsformulars.

(Die Unterschiede zwischen den völlig und theilweise Unterstützten betreffend.)

Von der Gesammtzahl der dauernd Unterstützten wurden
in den Städten 2464 völlig, 29 781 theilweise unterhalten,
in den Dörfern 2263 „ 22 707 „ „
im ganzen Lande 4727 „ 52 488 „ „
In Prozentzahlen ausgedrückt ergiebt sich, daß
in den Städten 7,64 % völlig, 92,36 % theilweise,
in den Dörfern 9,06 „ „ 90,94 „ „
im ganzen Lande 8,26 „ „ 91,74 „ „
unterhalten wurden.

Zu Abtheilung C. des Reichsformulars.

(Den Werth des völligen Unterhalts betreffend.)

Der Werth der Unterstützung der 4727 völlig unterhaltenen Personen vertheilt sich auf Stadt- und Landgemeinden in folgender Weise:

Es wurden völlig unterhalten:

a. in Stadtgemeinden:

Männer an 133 349 Tagen mit einem Aufwande von 95 472,71 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 71,60 Pfennige,
Frauen an 154 659 Tagen mit einem Aufwande von 118 937,93 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 76,90 Pfennige,
Kinder an 353 468 Tagen mit einem Aufwande von 168 360,29 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 47,63 Pfennige,
in Summa 641 476 Tage und ein Aufwand von 382 770,93 Mark;

b. in Landgemeinden:

Männer an 131 436 Tagen mit einem Aufwande von 66 259,92 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 50,41 Pfennige,

Frauen an 138 731 Tagen mit einem Aufwande von 59 754,98 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 43,07 Pfennige,
Kinder an 319 524 Tagen mit einem Aufwande von 74 201,49 Mark, d. i. pro Tag und Kopf 23,22 Pfennige,
in Summa 589 691 Tage und ein Aufwand von 200 216,39 Mark.

Die Kosten der öffentlichen Volksschulen in Preußen.

Die statistische Korrespondenz theilt nach dem 10. Ergänzungsheft des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, das eine Menge werthvollen Materials über die Kosten des preußischen Elementarschul-Unterrichtes enthält, Folgendes mit. Sie schickt dabei voraus, daß dasselbe nicht vollständig sei, weil amtliche Nachweisungen ähnlicher Art von den Privatschulen nicht eingezogen worden sind, Blinden- und Taubstummen-Anstalten wegen ihrer Eigenthümlichkeit außer Acht bleiben mußten und auch die mit Schullehrerseminaren fest verbundenen Uebungsschulen in Betreff des Kostenpunktes von den Seminaren nicht zu trennen waren. Dagegen haben in der Statistik der obligatorischen Volksschulen auch Lehranstalten Platz gefunden, welche — ohne den höheren beigezählt zu werden — doch über das Ziel der Volksschule im engeren Sinne hinausgehen; soweit solche Mittelschulen aus den Originalberichten zu erkennen waren, sind sie besonders behandelt worden.

Einen ansehnlichen Beitrag zu den Unterrichtskosten liefert das vorhandene Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, das Kirchenvermögen insonderheit für die mit einem Küster- oder Organistenamte fest verbundenen Schulstellen. Soweit dieser Beitrag zur Dotation der Schulstellen, aber ausschließlich Wohnung und Feuerung, bestimmt ist und aus darüber vorhandenen neueren Matrikeln (seit 1869) hervorgeht oder nach ortsüblichem Werthe geschätzt werden kann, sollte er verzeichnet werden. Nach den kritischen Bemerkungen des Bearbeiters hat zuweilen eine Verwechselung von Vermögen und Ertrag stattgefunden, auch sind Schulgelder und Stolgebühren manchmal eingerechnet, so daß der Beitrag zur Lehrerbesoldung aus dem Vermögen eher etwas zu hoch als zu niedrig erscheint, weil nicht alle Fehler als solche zu erkennen und zu beseitigen waren. Die Zusammenstellung ergiebt als jährliche Einnahmen der in Rede stehenden Gattung:

aus	überhaupt in Städten Mark	überhaupt auf dem Lande Mark	davon für Mittelschulen in Städten Mark	davon für Mittelschulen auf dem Lande Mark
Grundbesitz	210 818	3 416 869	6 935	3 219
Berechtigungen	97 294	389 701	2 296	—
Geld- und Naturalrente	501 711	2 127 288	11 327	207
Kapitalzinsen	275 942	558 165	24 141	896
woran außer dem Landdrosteibezirk Stade, für welchen die einschlägige Nachricht fehlt, betheiligt sind:				
Schulen	1 879	24 875	55	8
Lehrerstellen	9 717	32 171	400	20.

Die beträchtlichsten Einnahmen aus jenem Vermögen haben die öffentlichen Volksschulen in der Provinz Sachsen, nämlich 1 488 046 Mark für 2519 Schulen und 4200 Lehrerstellen mit je 354 Mark, während in Posen jede so bedachte Lehrerstelle daraus nur 85 Mark empfängt.

Diesen 7 577 788 Mark treten Schulgelder, Leistungen der Gemeinden, Gutsherren und Patrone und Beiträge des Staates hinzu, so daß die vollbeschäftigten 54 218 Lehrer und 5275 Lehrerinnen im Jahre 1878 überhaupt 63 046 533 Mark Stelleneinkommen hatten. Feuerungs- und Wohnungsaufwand waren in das persönliche Einkommen nicht einzurechnen, scheinen jedoch von der Besoldung mancher Lehrer, welche für ihre Unterbringung selbst zu sorgen haben (laut den kritischen Bemerkungen des Herrn A. Peterfilie, der im Auftrage des Unterrichts-Ministers das weitschichtige amtliche Material bearbeitet hat), nicht abgezogen zu sein. Das Stelleneinkommen der öffentlichen Volksschulen überhaupt, und die Kosten für 2062 städtische und 53 ländliche Stellen an Mittelschulen insbesondere (für welche Kosten getrennt angegeben werden konnten), werden beschafft:

durch	überhaupt		davon für Mittelschulen:	
	in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
	Mark	Mark	Mark	Mark
Einkünfte aus Vermögen	1 085 765	6 492 023	44 699	4 322
Schulgeld	7 256 766	5 718 761	2 432 450	16 236
Leistungen der Gemeinden, Gutsherren und Patrone	19 048 071	15 792 146	1 195 249	63 306
Beiträge des Staates	1 613 700	6 039 301	55 179	1 410
zusammen	29 004 302	34 042 231	3 727 577	85 274

Die Quellenkritik stellt es als unsicher hin, ob Schulgeld, welches in die Gemeindekasse fließt, allenthalben aus den Leistungen der Gemeinden ausgesondert ist oder unter letzteren steckt. Den höchsten Antheil am Gesammteinkommen der Lehrerstellen liefern die Erträge des Vermögens in Sachsen (25,31 %) und Schleswig-Holstein; das Schulgeld in Sachsen (35,12 %), Hannover und Brandenburg; die Leistungen der Gemeinden u. dgl. in Berlin (91,30 %) und Rheinland; die staatlichen Beiträge in Posen (28,08 %), Ostpreußen und Pommern.

Außer dem Stelleneinkommen der voll beschäftigten Lehrkräfte kommen noch folgende sonstige persönliche Kosten der öffentlichen Volksschulen in Betracht:

Aufwendungen für	überhaupt		davon für Mittelschulen:	
	in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
	Mark	Mark	Mark	Mark
Lehrerzulagen vom Staate	624 689	3 141 020	21 084	1 660
Hülfs-Lehrkräfte	1 059 005	1 087 964	237 182	435
Ruhegehalte: durch Abgabe des Nachfolgers	20 650	236 552	300	120
Staatszuschüsse	26 968	229 861	1 105	—
Leistungen der Gemeinden u. dergl.	803 058	596 791	94 635	120
Lehrerwittwen und -Waisen	243 777	466 759	12 546	336

Die persönlichen Kosten erreichen in Summe also 71 583 627 oder durchschnittlich für eine Schulklasse 1194, in den Städten 1544 und auf dem Lande 1010 Mark. Hierzu treten nun als sächliche in einem Durchschnittsjahre aus den drei Jahren 1876 bis 1880 verwendeten Schulunterhaltungskosten im Ganzen, bezw. speziell für 238 städtische und 1 ländliche Mittelschule, von denen die einschlägigen Zahlen besonders ermittelt sind:

zur Bestreitung von	überhaupt		davon für Mittelschulen	
	in Städten	auf dem Lande	städtische	ländliche
	Mark	Mark	Mark	Mark
Schulbauten	6 573 686	11 069 067	566 115	41 688
sonstigen sächlichen Zwecken	5 542 615	6 247 628	620 275	14 158
zusammen	12 116 301	17 316 695	1 186 390	55 846
auf je eine Klasse	589	439	—	—

Die Gesammtheit der Unterhaltungskosten der preußischen öffentlichen Volksschulen beträgt also 101 016 623 Mark, wovon auf die städtischen 43 898 750 Mark entfallen. Von ihrer Höhe erhält man eine klarere Anschauung, wenn man erwägt, daß sie sich zum Soll der gesammten direkten Staatssteuern wie 67,72 zu 100 verhalten, also über zwei Drittel des Betrages der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer zusammen ausmachen.

Die Löhne der Bergarbeiter bei Saarbrücken 1869—82.

Der „Bergmannsfreund" macht folgende Mittheilungen über den Lohnverdienst der Arbeiter auf den Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken im Jahre 1881/82:

Es betrug der durchschnittliche Nettolohn für eine wirklich verfahrene Arbeitsschicht:

	bei den Gedinglöhnern:	beim Grubenausbau und Nebenarbeiten:
im Jahre 1869	2,65 Mark	2,24 Mark
" " 1874	3,69 "	2,98 "
" 1876	3,19 "	2,81 "
" " 1877/78	3,09 "	2,74 "
" " 1878/79	3,05 "	2,74 "
" " 1879/80	3,08 "	2,74 "
" " 1880/81	3,14 "	2,77 "
" 1881/82	3,21 "	2,80 "

Somit sind die Löhne der Gedingearbeiter um 7 Pf., die der Schichtlohnsarbeiter um 3 Pf. gegen das Vorjahr gestiegen.

Im Bereiche des gesammten Direktionsbezirkes gestaltete sich der Nettolohn pro Schicht bei den einzelnen Arbeiterkategorien folgendermaßen:

	1877/78 Mark	1878/79 Mark	1879/80 Mark	1880/81 Mark	1881/82 Mark
1) Bei Aus- und Vorrichtung, Abbau, Förderung	3,09	3,05	3,08	3,12	3,21
2) Beim Grubenausbau in Nebenarbeit.	2,74	2,74	2,74	2,77	2,80
3) Beim Kohlentransport, Verladen, Absatz	2,21	2,26	2,29	2,24	2,26
4) Beim Maschinen- und Kesselbetriebe	2,55	2,62	2,64	2,61	2,60
5) Bei Reparaturwerkstätten, Schmieden	2,92	2,90	2,89	2,93	2,95
6) Bei Materialienwirthschaft und sonstigen Arbeiten über Tage	2,88	2,76	2,68	2,73	2,80
7) Bei Kohlenwäsche und Kokerei	2,74	2,78	2,74	2,94	3,07
Im Gesammtdurchschnittt	2,97	2,95	2,97	3,02	3,07

Hiernach ist also der Durchschnittslohn desselben abgelaufenen Jahres um 5 Pf. höher als im Vorjahre, ein recht günstiges Ergebniß, das im Wesentlichen auf die während des ganzen Jahres gleichmäßig gebliebene lebhafte Nachfrage nach Kohlen und die dadurch hervorgerufene stärkere Förderung und größere Arbeitsleistung zurückzuführen ist.

Das Lohnverhältniß der jungen ungarischen Blechwaarenhausirer.

In Jahrgang 5, Heft 1, S. 371 f. wurde auf die wahrhaft elende Lage aufmerksam gemacht, in der sich die italienischen Kinder in England befinden, indem sie von einzelnen verkommenen Subjekten auf alle denkbare Weise aus-

gebeutet werden, für diese mit Singen, Verkaufen von Thieren und dergl. Geld verdienen müssen, selbst aber nur so viel erhalten, um eben ihr Leben kümmerlich zu fristen. Es wurde ferner aus den Akten der englischen Polizei nachgewiesen, daß sie völlig recht- und schutzlos in die Hand dieser sogenannten Padroni gegeben sind, indem ihren Klagen kein Ohr sich öffnet, da sie der englischen Sprache völlig unkundig sind. Ein ähnliches Verhältniß, wie es dort für England angeführt wurde, besteht nun auch bei den ungarischen Mausefallenhändlern, die, mit Blechwaaren Handel treibend, unsere deutschen Länder durchziehen und auf dieses Verhältniß soll hier aufmerksam gemacht werden.

Gelegentlich einer Verhandlung am königlichen Amtsgericht München II gegen einen Ungarn Talapka Stephan aus Neu-Bistariz zu Anfang heurigen Jahres kam die Sprache auch auf das Lohnverhältniß, welches zwischen den jugendlichen Blechwaarenhausirern und den diese mit Waaren versorgenden Fabrikanten besteht. Da jedoch dieses Verhältniß für Beurtheilung des dem Amtsgerichte zur Entscheidung vorliegenden Falles nicht von Belang war, wurde hierüber nicht näher recherchirt. Es schien mir jedoch nicht uninteressant, etwas Näheres über dieses Lohnverhältniß zu erfahren und so begab ich mich zu dem Blechwaarenfabrikanten Butschek, ebenfalls einem Ungarn, der sich in Thalkirchen, einer Ortschaft bei München, niedergelassen hat. Butschek wird von dem bei ihm eingestellten Hausirern „Meister" genannt; wer denkt hier nicht an die Analogie mit dem italienischen Padrone. Er gab mir übrigens bereitwilligst die von mir erbetenen Aufschlüsse und erklärte sich auch für die Folge bereit, mir weitere sachdienliche Mittheilungen auf gestellte Anfrage zu machen. Hienach ist das Verhältniß folgendes: Der „Meister" läßt sich zum Verkauf der von ihm und seinen Gesellen gefertigten Blechwaaren junge Leute im Alter von ungefähr 12 Jahren von einem ihm bekannten Ungarn aus Ungarn schicken. Diese jungen Leute sind, da sie häufig nicht, jedenfalls aber nur höchst mangelhaft Deutsch können, hier auf ihren Meister angewiesen und vollständig in seine Hand gegeben, wie die italienischen Kinder in die Hand des Padrone. Um die Reise aus der Heimath nach München braucht sich der angehende Hausirer nicht zu kümmern; diese wird vom Meister bezahlt. Sind sie an ihrem Bestimmungsort angekommen, so wird denselben als Hausirern von dem Meister ein Lohn von Anfangs wöchentlich zwei Mark ausgemacht; wenn sie sich als tüchtige Hausirer beweisen, bekommen sie nach Angabe Butscheks wohl auch 3 Mark wöchentlich, das ist 29 resp. 43 Pfennige pro Tag. Aber dieser Lohn wird ihnen längere Zeit, etwa zwei bis drei Monate lang vorenthalten, damit der Meister für den Fall, daß einer der Hausirer entläuft, wenigstens eine Entschädigung hat für die Auslagen, welche seine Reise aus Ungarn nach München verursacht hat. Die Hausirer werden von Jahr zu Jahr gedungen, wenigstens ist das die Regel und ihnen hiebei der wöchentliche Lohn von 2—3 Mark ausgemacht oder ein Jahreslohn, meistens von 60 Gulden österr. W.

Die zum Hausiren nöthigen Legitimationspapiere und Besteuerungsnachweise besorgt der Meister und er entrichtet auch die Gebühren. Dabei kommt es nicht selten vor, daß ein neu angekommener Hausirer, wenn zufällig ein anderer entlaufen ist, mit dessen Legitimationspapieren ausgerüstet wird.

So lange die Hausirer zum Verkauf der ihnen übergebenen Waaren sich nur so weit fortbegeben, daß sie Mittags und Abends nach Thalkirchen, eine gute Stunde von München, zurückkehren können, haben sie Kost und Wohnung unentgeltlich beim Meister. Gehen sie aber weiter über Land, was oft für längere Zeit der Fall ist, so daß sie weder Mittags noch Abends zum Meister zurückkehren können, so bekommen sie vom Meister wöchentlich 4—5 Mark für Lebensunterhalt und Schlafgeld. In Thalkirchen selbst sind sie in allen möglichen Häusern und Räumlichkeiten untergebracht, wo eben gerade sich Platz findet. Kleidung, Schuhwerk ꝛc. haben sie sich selbst zu beschaffen.

Den Hausirern werden gewöhnlich Blechwaaren im Werthe von 50—60 Mark mitgegeben; sollten sie für diese Waaren mehr lösen als den angeschlagenen Werth, so würde der Ueberschuß den Hausirern gehören. Aber nach Butscheks Versicherungen nehmen sie für ihre Waaren nie so viel Geld ein, daß damit der angeschlagene Werth der Waaren erreicht würde.

Sind diese jungen Hausirer Deutschlands müde und wollen sie in ihre ungarische Heimath zurückkehren, so haben sie die Reisekosten selbst zu bestreiten.

Das ist in der Hauptsache das Resultat meiner Erkundigungen. Ich kann hier natürlich nur von einem ganz speziellen Fall berichten; vermuthlich wird aber an anderen Orten ein ähnliches Verhältniß bestehen. Man sieht, die Lage der kleinen ungarischen Hausirer ist etwas günstiger, als die a. a. O. geschilderte der italienischen Kinder; aber doch wohl nur so lange, als der Meister sich innerhalb der Grenzen der Rechtlichkeit hält. Das Verhältniß bleibt immer ein bedenkliches und verdient alle Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, denn thatsächlich sind diese jungen Leute bei ihrer Unkenntniß der deutschen Sprache und der weiten Entfernung von ihrer Heimath persönlich im höchsten Grade von dem Meister abhängig.

Meinhard Eheberg.